

Bundesblatt

84. Jahrgang.

Bern, den 29. Juni 1932.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2833

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vorübergehende Anpassung der Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen an die veränderten Verhältnisse.

(Vom 20. Juni 1932.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gegenwärtig sind die Besoldungen des Bundespersonals in dem von den eidgenössischen Räten im Jahre 1927 angenommenen und am 1. Januar 1928 in Kraft getretenen Beamtengesetz geordnet. Vorher waren sie in verschiedenen Gesetzen geregelt, die mit dem Inkrafttreten der neuen Ordnung aufgehoben wurden.

Seit dem Jahre 1916 sind zu den gesetzlichen Besoldungen Teuerungszulagen hinzugekommen, deren Höhe sich jeweilen der fortschreitenden Verteuerung der Lebenskosten anpasste.

Grundsätzlich sind die im Jahre 1927 festgesetzten neuen Besoldungen nichts anderes als die Kristallisierung der in den früheren Gesetzen enthaltenen Ansätze mit den bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichteten Teuerungszulagen.

Im Jahre 1927 war die Finanzlage des Bundes wiederhergestellt. Die Staatsrechnung des Jahres 1928 schloss mit einem Einnahmenüberschuss von 23 Millionen Franken ab und die Tilgung der Staatsschuld war sichergestellt. Das Land befand sich in einer Periode vollen wirtschaftlichen Aufschwungs. Die allgemeine Lage war gut. Die Lebenskosten waren zwar zurückgegangen, aber der Preisindex stand noch auf 160.

Bei der Festsetzung der Besoldungsansätze hat man damals den erwähnten verschiedenen Umständen, besonders dem Preisindex, ausreichend Rechnung getragen. Heute stehen wir leider vor völlig veränderten allgemeinen Verhält-

nissen. Innert vier Jahren ist die befriedigende, wirtschaftliche und finanzielle Lage zerstört worden. Die Weltkrise, die uns vorerst verschont hatte, greift nun auch auf unser Land über und verursacht schweren Schaden. Wir möchten keine genauen Voraussagen machen, aber man wird annehmen dürfen, dass sie länger dauern wird als diejenigen glaubten, die anfänglich behaupteten, sie werde nur von kurzer Dauer sein. Es ist auch noch keineswegs sicher, dass sie ihren Höhepunkt bereits überschritten habe. Die Rückwirkungen des wirtschaftlichen Niederganges auf die öffentlichen Finanzen werden daher sehr schwerwiegend sein. Der Rückgang des Verkehrs und des internationalen Austausches sowie die Börsenkrise haben die Zolleinnahmen und die Erträge aus den Stempelabgaben in beunruhigendem Masse vermindert. Es ist sicher, dass die Rechnungen des Bundes wegen des Einnahmerückganges und der gleichzeitigen Belastung gewisser unvermeidlicher Mehrausgaben schon im Jahr 1932 mit einem beträchtlichen Fehlbetrag abschliessen werden. Die Arbeitslosigkeit wird zweifellos vom Bunde, den Kantonen und Gemeinden noch gewaltige Opfer erheischen.

Auch bei den Bundesbahnen lassen die Betriebsergebnisse der ersten Monate dieses Jahres einen Fehlbetrag von 30 bis 40 Millionen Franken vorsehen.

Die Aufstellung eines endgültigen und vollständigen Programms für die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes ist heute noch nicht möglich. Indessen muss ohne Verzug eine Einschränkung der Ausgaben ins Auge gefasst werden, und zwar überall, wo die Verwirklichung von Ersparnissen möglich erscheint. Die Frage, ob und in welcher Form neue Einnahmequellen erschlossen werden können, lässt sich erst prüfen und praktisch lösen, wenn alle unsere öffentlichen Verwaltungen in der Einschränkung der Ausgaben das Äusserste getan haben.

I. Die Einwirkung der Krise auf den Bundeshaushalt.

A. Allgemeines.

Die je länger je mehr auch auf unser Land übergreifende schwere Wirtschaftskrise, deren Tiefpunkt heute noch kaum abzusehen ist, wird den Finanzhaushalt des Bundes und seiner Regiebetriebe auf eine schwere Probe stellen.

Der unvermeidliche Rückgang der Einnahmen wiegt um so schwerer, als im Laufe der letzten Jahre die Ausgaben in besorgniserregender Weise angewachsen sind. Allerdings wurden sie bis dahin durch eine gleichlaufende Steigerung der Einnahmen ausgeglichen. So erfreulich diese zunehmende Einnahmenvermehrung an sich war und uns ermöglicht hat, das Budgetgleichgewicht aufrechtzuerhalten, so lag darin doch eine Gefahr. Weil man zu sehr an die Beständigkeit gewisser Einnahmen glaubte, mutete man dem Bunde Ausgaben zu, die schwierig zu decken sein werden, sobald wegen der Wirtschaftslage die Zollerträge und die Stempelabgaben zurückgehen. Die

Einnahmen sind in den Jahren 1929 und 1930 wahrscheinlich auf ihrem Höhepunkte angelangt. Leider lässt alles darauf schliessen, dass die ausnahmsweise günstigen Umstände, die uns diese ausserordentliche Einnahmenvermehrung brachten, für lange Zeit nicht mehr bestehen werden.

Das Rechnungsjahr 1932 wird in unserem Finanzhaushalte einen Wendepunkt zum Schlimmern darstellen. Die eidgenössische Staatsrechnung für 1931 hat noch mit einem bescheidenen Gewinnsaldo von 2,341,000 Franken abgeschlossen. Aber schon das erste Drittel des laufenden Jahres eröffnet düstere Perspektiven. Verglichen mit dem Erträgnis der vier ersten Monate des Vorjahres erzeugen die Stempelabgaben einen Ausfall von rund $5\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Die Einnahmen aus Stempelabgaben waren schon im Jahre 1931 empfindlich geringer als diejenigen des Jahres 1930. Auch die Zolleinnahmen gehen stark zurück. Zurzeit beträgt der Ausfall rund 100,000 Franken im Tag, d. h. mindestens 2 bis 3 Millionen im Monat. Dieser Rückgang kann noch zunehmen. Das Jahr 1932 wird uns infolgedessen, verglichen mit dem Ergebnis des Vorjahres, einen Minderertrag der Zölle von 80 Millionen und einen solchen für die Stempelabgaben von 15 bis 20 Millionen Franken bringen. Auch die Erträgnisse der Post- und Telegraphenverwaltung weisen eine rückläufige Bewegung auf. Sie sind von 12 Millionen im Jahre 1930 auf 8 Millionen Franken im abgelaufenen Rechnungsjahr gesunken. Leider ist vorauszusehen, dass sie im laufenden Jahre noch weiter zurückgehen werden. Die Krise bedroht ernstlich den im Voranschlag vorgesehenen Einnahmenüberschuss. Ein Sinken der Gesamteinnahmen um 5 Prozent würde genügen, den Überschuss in einen Fehlbetrag zu verwandeln.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Verwaltungsrechnung des Bundes für das laufende Jahr gegenüber 1931 einen Einnahmenausfall von 50 Millionen Franken aufweisen wird. Da die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wachsende Anforderungen stellt, müssen wir uns schon jetzt auf einen beträchtlichen Fehlbetrag gefasst machen.

Ebenso trübe erscheinen die Aussichten für den Finanzhaushalt der Bundesbahnen. Der Wettbewerb des Automobils und die Wirtschaftskrise bedrohen je länger je mehr die heute schon schwierig gewordene Lage dieses Unternehmens. Nun sind in unserem nationalen Verkehrsnetz 3 Milliarden Franken investiert. Diese Tatsache allein stellt die finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung des umfangreichen Unternehmens ins richtige Licht. Nachdem es der Verwaltung gelungen war, in den Jahren 1927 bis 1930 bescheidene Gewinne herauszuwirtschaften, die zur teilweisen Abtragung des Kriegsdefizites verwendet werden konnten, schliesst die Erfolgsrechnung des abgelaufenen Jahres bereits mit einem Fehlbetrag von 10 Millionen Franken ab. Unterdessen geht der Verkehr beständig zurück. Die Einnahmen der Monate Januar bis April 1932 weisen einen neuen Ausfall von 13,7 Millionen Franken auf. Zieht man in Betracht, dass aus den Betriebsüberschüssen die Aufwendungen, für Verzinsung und Tilgung, sowie die Einlagen in die Spezialfonds in der Höhe von rund 126 Millionen zu bestreiten sind, so lässt sich

schon jetzt voraussehen, dass der Fehlbetrag der Bundesbahnen für das laufende Jahr etwa 40 Millionen Franken erreichen wird. Die Kriegszeit hat den Bundesbahnen ein schweres Defizit hinterlassen. Es ist kaum nötig zu sagen, dass die Lage rasch sehr schwierig werden könnte, wenn neue chronische Fehlbeträge die bereits erhebliche Schuldenlast vergrössern sollten.

Diese wenigen Betrachtungen lassen klar erkennen, dass die Wirtschaftskrise auf den Finanzhaushalt des Bundes eine schwere Rückwirkung ausüben wird und dass ohne Verzug alles getan werden muss, was diese zu mildern vermag.

Es ist Pflicht aller unserer öffentlichen Verwaltungen, auf der ganzen Linie eine Politik strengster Sparsamkeit durchzuführen. Mit Entschlossenheit muss an diese undankbare und schwere Aufgabe herangetreten werden. Wenn sich das ganze Volk damit abfinden muss, weniger zu verdienen und seine Ausgabenwirtschaft einzuschränken, so haben auch die öffentlichen Verwaltungen die Pflicht, sich alle Einschränkungen aufzuerlegen, die die Lage erfordert. Alle öffentlichen Dienste müssen vom Willen beherrscht sein, mit den Einnahmen sehr vorsichtig umzugehen, namentlich wenn diese zurückgehen, während gewisse neue Ausgaben unerlässlich sind.

B. Einschränkung der Ausgaben.

Geben wir uns nun darüber Rechenschaft, wo und in welcher Weise Einsparungen in der Ausgabenwirtschaft erzielt werden können. Die 562 Millionen Franken, die der Bund und seine Regiebetriebe (ohne Bundesbahnen) im Jahre 1931 verausgabten, betreffen folgende Gebiete:

	Millionen Franken
a. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	111,6
b. Subventionen	156,7
c. Landesverteidigung	61,7
d. Personal- und übrige Verwaltungskosten	232,3
	562,3

Die Personalkosten der Bundesbahnen, die sich auf 224 Millionen Franken belaufen, sind in diesem Betrage nicht inbegriffen.

Es ist nicht möglich, hier die zahlreichen Posten jeder Gruppe im einzelnen zu prüfen, um dabei nach allen Einsparungsmöglichkeiten zu suchen. Wir beschränken uns auf einige Bemerkungen von allgemeiner Tragweite.

1. Schuldentilgung und Zinsendienst.

Für die Tilgung des Passivsaldo der eidgenössischen Staatsrechnung sind die nach Tilgungsplan zum Bundesbeschluss vom 15. Juni 1927 für jedes Jahr festgelegten Beträge aufzubringen. Nach diesem Plan wird der im Jahre 1925 mit 1566 Millionen Franken errechnete Schuldenüberschuss innert längstens 40 Jahren getilgt sein. Der von der Bundesversammlung ange-

nommene Tilgungsplan bedeutet gleichzeitig ein Maximal- und ein Minimalprogramm, an dessen methodischer Durchführung zähe festzuhalten ist. Unsere Finanzlage gestattet nicht, ein Mehreres zu tun, andererseits würde aber selbst die Krise eine Verschiebung in der Durchführung nicht rechtfertigen. Wenn der gegenwärtigen Generation vernünftigerweise auch nicht unerträgliche Lasten auferlegt werden dürfen, so ist es doch eine nationale Pflicht, die Zukunft der kommenden Generation nicht aufs Spiel zu setzen und ihr die ganze schwere Kriegsschuld aufzubürden. Wir fügen bei, dass die Staatsschuld, die sich im Jahre 1925 auf 1566 Millionen Franken belief, Ende 1931 auf 1339 Millionen Franken zurückgegangen ist.

Die Verzinsung der festen Anleihen und schwebenden Schulden im Gesamtbetrage von rund 2113,6 Millionen Franken erforderte im Jahre 1931 961½ Millionen Franken. Der durchschnittliche Zinssatz beträgt 4,14 Prozent. Infolge der stark gesunkenen Zinssätze konnten wesentliche Konversionen zu vorteilhaften Bedingungen vorgenommen werden. Der jährliche Zinsendienst ist um rund 20 Millionen Franken verringert worden. Auch in der Folgezeit wird sich der Bundesrat bemühen, aus günstigen Konversionsgelegenheiten Nutzen zu ziehen und so eine kluge Finanzpolitik zu treiben. In den nächsten sechs Jahren müssen mehrere Anleihen im Gesamtbetrag von rund 400 Millionen Franken konvertiert werden. Diese Anleihen sind gegenwärtig zu 5½, 5 und 4½ Prozent verzinslich. Bleiben die Verhältnisse günstig, so wird es gelingen, auf dem Zinsendienst gegenüber heute noch rund 4 Millionen einzusparen. Die Aussicht auf Erleichterung ist also nicht gerade gross. Die Mehrzahl unserer Anleihen ist eben schon in einer Zeit konvertiert worden, als die Zinssätze fühlbar zurückgingen.

2. Subventionen.

In den letzten Jahren haben sich die Aufwendungen für Subventionen gewaltig vermehrt. Sie überstiegen im Jahre 1931 156 Millionen Franken und erreichten damit 37 Prozent aller Ausgaben der Verwaltungsrechnung des Bundes. Die Entwicklung ist aus nachstehender Aufstellung ersichtlich:

Jahr	Gesamtausgaben der Verwaltungsrechnung Franken	Subventionen*)	
		absolute Beträge Franken	prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben Prozent
1913.	105,889,199	22,464,721	22
1920.	276,897,710	36,485,147	13
1922.	314,859,521	60,081,700	19
1925.	307,974,619	56,481,000	18
1928.	359,358,404	91,791,957	26
1929.	371,966,066	111,806,066	30
1930.	426,874,014	142,841,285	33
1931.	426,145,035	156,729,000	37

*) Inbegriffen sind die Einlage in die Alters- und Hinterbliebenenkasse und die Subvention an die Getreideversorgung.

Immer wieder hat der Bundesrat auf dieses beängstigende Anwachsen der Subventionen hingewiesen und betont, dass das Gleichgewicht in der Verwaltungsrechnung unfehlbar verloren gehen müsste, wenn die Einnahmen nicht mehr zunehmen sollten. Die beträchtlichen und voraussichtlich dauernden Einnahmerückgänge als naturnotwendige, unmittelbare Folge der Krise zwingen uns, die Ausgaben zu vermindern. Wohl oder übel muss nicht nur ein Stillstand, sondern ein Abbau der Subventionen Platz greifen. In diesem Sinne hat sich übrigens auch die Finanzkommission des Ständerates anlässlich der letztjährigen Budgetberatung ausgesprochen.

Mehr als $\frac{2}{3}$ aller Bundesbeiträge sind in ihrem Ausmasse verfassungsrechtlich oder gesetzlich gebunden. Ein allgemeiner Abbau lässt sich daher nur im Wege der Revision der in Betracht fallenden Erlasse erreichen. Mehrere Subventionsleistungen, wie die Beiträge an die Kantone für die Verbesserung und den Unterhalt von Automobilstrassen, sind vom Ertrag der für sie reservierten Einnahmequellen abhängig. Es fällt auch nicht leicht, wirksam gegen die kostspielige Gewohnheit anzukämpfen, immer mehr, aber nie weniger zu erhalten als im Vorjahr.

Der Gesamtbetrag der Subventionen, für die gesetzlich feste Ansätze bestehen, überstieg im Jahre 1931 110 Millionen Franken. Für einen Abbau auf dem Wege des Voranschlages ohne Verfassungs- oder Gesetzesrevision fallen nicht einmal 50 Millionen Franken in Betracht.

Die nicht gebundenen, d. h. diejenigen Subventionen, deren Höhe die eidgenössischen Räte bzw. der Bundesrat nach freiem Ermessen oder innerhalb eines Höchstansatzes oder eines Rahmens festsetzen können, sollten schon für das Jahr 1933 herabgesetzt werden. Auf dem Gebiete der Gewässerkorrekturen, Aufforstungen und Bodenverbesserungen möchten wir im gegenwärtigen Zeitpunkt nur noch Projekte unterstützen, die einer unbedingten Notwendigkeit entsprechen oder die wesentliche wirtschaftliche Vorteile bringen. Gleichzeitig soll nachdrücklich auf möglichst sparsame Ausführung gehalten werden. Ausnahmen von dieser Regel sind nur soweit angezeigt, als es sich darum handelt, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.

Die Ausnahmen, die in dieser Richtung gemacht werden müssen, zwingen uns in bezug auf die übrigen Subventionen, einschliesslich derjenigen für das berufliche Bildungswesen, zu grösstmöglicher Sparsamkeit.

Bei denjenigen Subventionen, für deren Bemessung innert gewisser Grenzen Bundesrat und eidgenössische Räte zuständig sind, ist es möglich, die Ansätze fühlbar herabzusetzen. Werden diese mehr dem Minimum angenähert, so können die Gesamtaufwendungen für die nicht gebundenen Subventionen um ungefähr 6 Millionen Franken vermindert werden. Die Lage verlangt diesen Abbau schon für das Jahr 1933. Wenn die Verhältnisse es erfordern, so wird der Bundesrat die Revision einzelner Subventionsgesetze beantragen, um weitere Einsparungen zu verwirklichen.

Wir legen Wert darauf, zu betonen, dass es möglich ist, die Subventionsausgaben schon für das Jahr 1933 um ungefähr 6 Millionen herabzusetzen,

freilich nur unter der Bedingung, dass mit der Politik der Freigebigkeit, an die sich Kantone, Gemeinden und Private gewöhnt haben, gebrochen werde. Da die kantonalen Voranschläge für das Jahr 1933 bereits in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres aufgestellt werden, ist es unerlässlich, die Kantonsregierungen ohne Verzug von der geplanten Massnahme zu unterrichten, damit sie rechtzeitig das Erforderliche vorkehren können. Der Bundesrat gibt gerne der Erwartung Ausdruck, dass er in seinen Bestrebungen für den Abbau der Subventionen auf die tatkräftige Unterstützung durch die gesetzgebenden Räte werde zählen können.

3. Die Landesverteidigung.

Das Militärbudget bildet zurzeit Gegenstand eingehender Prüfung. Eine auf Anregung der eidgenössischen Räte eingesetzte Expertenkommission führt eine nähere und ins Einzelne gehende Untersuchung aller kleinen und grossen Ausgaben durch. Der Bundesrat ist fest entschlossen, auch bei diesen Ausgaben alle Ersparnisse zu verwirklichen, die sich ohne Beeinträchtigung einer wirksamen Landesverteidigung verantworten lassen. Es erscheint nicht uninteressant, hervorzuheben, dass in der Gesamtsumme der Ausgaben von 87,7 Millionen Franken ¹⁾ für die Landesverteidigung ungefähr 30 Prozent, d. h. rund 26 Millionen Franken auf Personalausgaben entfallen. Können diese dem veränderten Stande der Lebenskosten angepasst werden, so ist daraus eine Entlastung des Budgets der Landesverteidigung um etwa 2½ Millionen Franken zu erwarten. Ferner wird der Preisabbau dazu beitragen, dass die Einheitspreise für die Verpflegung der Armee sowie für Beschaffung und Unterhalt des Materials herabgesetzt werden können.

Wird der Abbau der Besoldungen, Gehälter und Löhne bereits auf 1. Januar 1933 wirksam, so dürfte es möglich sein, die Ausgaben für das nächste Jahr, im Vergleich zum Voranschlag des laufenden Jahres, um insgesamt 4—5 Millionen Franken zu vermindern.

4. Die Staatsverwaltung.

Den bedeutendsten Posten bildet die Rubrik Personal- und übrige Verwaltungskosten; ohne die Bundesbahnen entfallen darauf 232 Millionen Franken. Da die Anstrengungen nach Einschränkung sich auf alle Ausgabeposten zu erstrecken haben, müssen notgedrungen auch die Personalkosten näher gewürdigt werden. Einsparungen bedeuten hier Vereinfachung des Verwaltungsapparates und immer zweckmässigere Verwendung des Personals. Diese tatkräftige Sparpolitik ist nur die Fortsetzung und Verstärkung der seit Jahren verfolgten ernsthaften Bestrebungen. Sie haben schon Erfolge gezeitigt. Dieselben sind ein Beweis des festen und beharrlichen Sparwillens, eine Kundgebung dafür, dass selbst auf schwierigen Gebieten der Ausdauer ein gewisser Erfolg nicht versagt bleibt.

¹⁾ Ohne die bei der Militärverwaltung eingestellten Subventionen.

Wir weisen beispielsweise darauf hin, dass die Errichtung der Druck-sachen- und Materialzentrale jährliche Einsparungen von rund 600,000 Franken ermöglicht hat. Die Personalausgaben werden scharf und wirksam kontrolliert. Auf Ende 1980 beschäftigte die engere Zentralverwaltung (ohne die Zollverwaltung) trotz wichtiger neuer Aufgaben, verbunden mit bedeutender Mehrarbeit, etwa 400 Beamte weniger als vor zehn Jahren. Dieser Personalabbau ist um so höher einzuschätzen, als inzwischen neue Dienstzweige geschaffen wurden und andere gezwungen waren, ihren Personalbestand zu vermehren, um die neuen Aufgaben bewältigen zu können. Welche Bedeutung der Verminderung von 400 Arbeitskräften beizumessen ist, springt in die Augen, wenn man sich daran erinnert, dass in der engeren Zentralverwaltung jede Arbeitskraft durchschnittlich ungefähr 8600 Franken im Jahr kostet.

Auch die Bundesbahnen und die Postverwaltung haben ihren Personalbestand wesentlich vermindert. Dank der einlässlichen Kontrolle der Personalverwendung ist es gelungen, trotz der Verkehrszunahme sowohl bei den Bundesbahnen als auch in der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung einen nennenswerten Personalabbau zu verwirklichen.

Gewiss wird ein weitergehender Abbau des Personalbestandes mit grösseren Schwierigkeiten verbunden sein, allein die Verschlechterung der Finanzlage und die sich ausbreitende Wirtschaftskrise machen es uns zur dringenden Pflicht, mit dieser unerbittlichen Sparpolitik fortzufahren. Wir sind überzeugt, dass noch wesentliche Vereinfachungen möglich sind. Die Reorganisation der eidgenössischen Verwaltung bildete schon wiederholt Gegenstand eingehender Beratungen im Schosse des Bundesrates. Die Intensität der Arbeit ist grösser geworden, das Personal hat die Rationalisierung durchwegs treu und ehrlich unterstützt. Wir freuen uns, ihm an dieser Stelle für die tapfere und treue Pflichterfüllung bei der Durchführung der schwierigen Aufgabe öffentlich unsere Anerkennung aussprechen zu können. Wir sind indessen der Meinung, dass es möglich sein werde, die Organisation noch weiter zu vereinfachen und den Geschäftsgang zu vervollkommen. Diese Anstrengungen fortzusetzen erscheint um so eher geboten, als das Schweizervolk bei längerer Dauer der Krise gezwungen sein könnte, noch grössere Opfer zu bringen. Unter keinen Umständen dürfen wir in eine neue Ära dauernder Fehlbeiträge hineingeraten.

Wenn die Einschränkung des Personalbestandes auf das unbedingt Notwendige schwierig ist, so ist die Festsetzung angemessener Bezüge nicht weniger schwer. Die gegenwärtigen Bezüge sind im Jahre 1927 in einer Zeit festgesetzt worden, als der durchschnittliche Preisindex auf 160 stand. Er ist heute auf 140 zurückgegangen. Diese Tatsache und die finanziell und wirtschaftlich schwierige Lage, in der sich das ganze Land befindet, machen es dem Bundesrate zur dringenden Pflicht, eine Neuanpassung ins Auge zu fassen, die, ohne das Realeinkommen herabzusetzen, d. h. unter Aufrecht-

erhaltung der vom Gesetz von 1927 geschaffenen Lage, dem Bunde und seinen Regiebetrieben eine wesentliche Ausgabenverminderung ermöglicht.

Es kann nicht die Rede davon sein, einen Lohnabbau zur Beratung zu stellen und durchzuführen und dabei alle übrigen Ausgaben unangetastet zu lassen. Ungerecht und einseitig wäre es auch, bei den einen abzubauen und die bisherige vorteilhafte Lage der andern, der Privaten und Gesellschaften, zu erhalten. Alle geeigneten Massnahmen sind gleichzeitig und sofort zu treffen, um den Fehlbetrag zu verringern, der 1982 schon recht beträchtlich sein und noch beunruhigender anwachsen wird. Die Massnahmen sind rechtzeitig anzuordnen, damit sie schon im nächsten Jahre zur Auswirkung kommen.

Die Anpassung der Löhne ist nicht die einzige Sanierungsmassnahme. Um den Voranschlag zu entlasten, hat der Bundesrat gleichzeitig beschlossen, einen Abbau der Subventionen sowie eine Einschränkung der Militärausgaben vorzuschlagen, soweit dies mit einer wirksamen Landesverteidigung vereinbar ist.

Wir wiederholen, dass die Frage, wie und wann die Einnahmen vermehrt werden könnten, geprüft werden wird, sobald das Programm über die Verminderung der Ausgaben feststeht. Vorläufig hat sich der Bundesrat darauf beschränkt, eine Erhöhung der Zölle auf Malz und Gerste zu beantragen, die jährlich 8 Millionen Franken einbringen soll, ohne dass der Verbraucher eine Verteuerung des Kleinhandelspreises erfährt. Mehr als je muss jede Fiskal-massnahme in Verbindung mit der ganzen Wirtschaft erwogen werden. Die Regierung muss die bereits bestehende starke Belastung des Steuerpflichtigen ebenso berücksichtigen wie die Finanzlage des Staates.

Die Anpassung aller Bezüge wird eine fühlbare Verminderung der Ausgaben herbeiführen. Bedeutungsvoller aber ist die moralische Wirkung einzuwerten, die die Massnahme im ganzen Lande hervorrufen wird. Dieser Ausdruck der Solidarität bildet eine ausgezeichnete moralische Vorbereitung, eine Anpassung der öffentlichen Meinung an die durch die Krise geschaffenen Verhältnisse, über deren Schwere man sich noch nicht überall genügend Rechenschaft gibt. Wir müssen den Mut aufbringen, rechtzeitig die nötigen Anordnungen zu treffen. Die Vorbereitung der Zukunft, die Bewahrung des Landes vor kommandem, noch schwererem Unheil erfordert viel Voraussicht.

II. Das Besoldungsproblem.

A. Die Bedeutung der Personalkosten im Bundeshaushalte.

Der Haushalt des Bundes, inbegriffen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, die Regiebetriebe des Bundes und die Bundesbahnen, verzeichnet einschliesslich Tilgung und Verzinsung eine Gesamtausgabe von rund 1 Milliarde 100 Millionen Franken. Die Summe der Personalkosten, bestehend aus Besoldungen, Gehältern und Löhnen, Beiträgen in die Personal-

versicherungskassen, Kosten für Dienstkleider usw., erreicht für die Zentralverwaltung und die Regiebetriebe, inbegriffen die Bundesbahnen, 433,4 Millionen Franken. Sie ist höher als die Gesamtausgaben des Voranschlages des Bundes. Die Personalkosten erreichen nahezu 40 Prozent aller Ausgaben des Bundes und der Bundesbahnen mit Inbegriff des Zinsendienstes für die Schulden des Bundes und der Bundesbahnen. In den Rechnungen der Regiebetriebe, namentlich der Postverwaltung und der Bundesbahnen, ist der Anteil der Personalkosten noch wesentlich grösser. Die Aufwendungen für das Personal belaufen sich im Jahre 1931 bei der Postverwaltung auf 70 Prozent, bei den Bundesbahnen auf 75 Prozent der Betriebsausgaben oder auf 66 bzw. 56 Prozent aller Ausgaben dieser Unternehmungen.

Die überragende Bedeutung der Personalkosten in der gesamten Ausgabenwirtschaft des Bundes und namentlich der beiden grössten Verkehrsanstalten springt deutlich in die Augen.

Anhang I zur Botschaft gibt erschöpfende Auskunft über die gesamten Personalkosten. Wir möchten hier nur summarisch die Kosten, ausgeschieden nach Verwaltungszweigen und Hauptausgabengruppen, angeben:

	Zentralverwaltung (einschl. Zollverwaltung, landwirtschaftliche und militärische Regie- betriebe, Münzstätte, Alkohol- und Getreide- verwaltung)	Post und Telegraph	Allgemeine Bundes- verwaltung	Bundes- bahnen	Zusammen
in tausend Franken					
Besoldungen, Gehälter und Löhne, ein- schliesslich Über- schussbeträge . . .	60,045	106,502	166,547	168,744	835,291
Ortszuschläge	1,668	8,849	5,017	3,949	8,966
Kinderzulagen	1,119	2,432	8,551	4,954	8,505
Total	62,882	112,288	175,115	177,647	852,762
Einlagen der Verwal- tung in die Personal- versicherungskassen	7,429	13,678	21,107	28,450	49,557
Übrige Ausgaben (Dienstkleider, Er- satz von Baraus- lagen, Nebenbezüge des fahrenden Per- sonals)	4,055	9,187	13,242	17,814	31,056
Gesamte Personal- kosten	74,316	135,148	209,464	228,911	433,875

Für die Jahre 1913 und 1931 ergeben sich folgende summarische Vergleichszahlen:

	1913	1931
Personalbestand, Anzahl	66,756	66,058
Personalkosten } in Millionen Franken	184, ¹	433, ⁴
überhaupt } pro Kopf, Franken	2,758	6,561

Im Vergleich zum Jahre 1913 ist der Personalbestand um 700 Dienstpflichtige zurückgegangen, die Ausgaben dagegen sind um 135 Prozent gestiegen.

Die Entwicklung der Personalkosten seit 1913 ist im Anhang II dargestellt.

In den Jahren 1920 und 1921 erreichten die Ausgaben für Besoldungen, Gehälter, Löhne, Ortszuschläge und Kinderzulagen ihren Höchststand. Auf 1. Januar 1922 wurden die Orts- und Kinderzulagen mit einer Kostenvermin-

derung von 15 Millionen Franken jährlich herabgesetzt. Durch die Herabsetzung der Grundteuerungszulagen wurde eine weitere jährliche Ersparnis von rund 20 Millionen Franken erzielt.

Bevor wir an die schwierige Frage der Neuanpassung herantreten, erscheint es notwendig, die derzeitigen Entlohnungsverhältnisse des Bundespersonals näher zu betrachten.

B. Anstellungsverhältnisse und Bezüge des Bundespersonals.

1. Die Personalzusammensetzung.

Im Vergleich zum letzten Jahre der Vorkriegszeit ist die Gesamtzahl der 1931 im Dienste des Bundes gestandenen Personen, wie aus nachstehenden Zahlen ersichtlich ist, im Abnehmen begriffen.

	Allgemeine Bundesverwaltung	Bundesbahnen	Zusammen
Personalbestand 1913	29,073	37,683	66,756
» 1920	34,963	39,410	74,373
» 1925	30,906	35,457	66,363
» 1930	31,285	34,305	65,590
» 1931	32,052	34,006	66,058

Der Bestand im Jahre 1931 von insgesamt 66,058 Arbeitskräften umfasst 45,751 Beamte, 10,670 Angestellte, 8545 Arbeiter und 1092 Personen mit besonderem Anstellungsbedingungen (Diplomaten, Professoren usw.).

Über zwei Drittel aller Arbeitskräfte sind Beamte im Sinne des Beamtengesetzes. Zu den Angestellten gehören die im Gesandtschafts- und Konsulardienste tätigen Personen, die Posthalter, Landbriefträger, Schrankenwärterinnen, Bureauehilfinnen und anderes weibliches Personal.

Als Arbeiter gelten die bei den eidgenössischen Werkstätten oder Anstalten im Tag- oder Stundenlohn beschäftigten Arbeitskräfte.

Dieses ganze Personal ist grundsätzlich versichert und hat Anspruch auf die Ortszuschläge sowie auf die Kinderzulagen.

2. Die Grundlagen für die Ordnung der Bezüge.

Die Bestimmungen über die Besoldungen der Beamten sind im V. Abschnitt des Beamtengesetzes enthalten. Die Gehälter der Angestellten und die Löhne der Arbeiter wurden in Anlehnung an gewisse Besoldungsansätze für die Beamten geordnet. Die Arbeiter werden auf Grund der vom Bundesrat am 4. Oktober und 28. November 1930 erlassenen Lohnordnungen belohnt. Für die Beamten und Angestellten gilt die heutige Regelung der Bezüge seit 1. Januar 1928, für die Arbeiter seit 1. Januar 1930.

3. Die geltenden Ansätze.

Die Mitglieder der vollziehenden und richterlichen Behörden des Bundes, die Professoren der Technischen Hochschule und die Direktoren der grossen Verkehrsbetriebe beziehen Besoldungen, die auf besondern gesetzlichen Erlassen beruhen.

a. Beamte.

Alle übrigen Beamten sind nach Art. 38, Absatz 1, des Beamtengesetzes in eine der 26 Besoldungsklassen eingereiht.

Die im Beamtengesetz enthaltene Besoldungsskala gilt für Orte mit mittleren oder überdurchschnittlichen Lebenskosten. Wo die Lebenskosten unter dem Landesdurchschnitte bleiben, sind die Mindestansätze um 100 und die Höchstansätze um 120 Franken niedriger. Dieser reduzierten Skala unterstehen 17 Prozent aller Beamten. Zur Besoldung der höhern Skala kommen für Orte mit überdurchschnittlichen Lebenskosten Ortszuschläge von 120 bis 480 Franken für Verheiratete und 90 bis 360 Franken für Ledige.

Jedes Kind unter 18 Jahren gibt nach Art. 48 des Beamtengesetzes dem Beamten Anspruch auf eine Kinderzulage von 120 Franken jährlich.

Nach Art. 40 des Beamtengesetzes benötigen die Beamten der 26. Klasse zur Erreichung der Höchstbesoldung 12 Dienstjahre, diejenigen der 25. Klasse 14, alle übrigen Beamten 15 Dienstjahre.

Besoldungs- klasse	Besoldungsskala		Anzahl Beamte anfangs 1932
	Mindestbetrag Franken	Höchstbetrag Franken	
1	13,400	17,000	57
2	11,900	15,500	65
3	10,400	14,000	184
4	9,000	12,600	302
5	8,000	11,600	320
6	7,500	11,100	135
7	7,000	10,600	284
8	6,500	10,100	422
9	6,000	9,600	440
10	5,600	9,200	453
11	5,200	8,800	785
12	4,800	8,400	993
13	4,400	8,000	1,925
14	4,100	7,700	1,090
15	3,800	7,400	1,429
16	3,700	7,100	1,337
17	3,600	6,800	4,088
18	3,500	6,500	2,202
19	3,400	6,200	534
20	3,300	5,700	4,557
21	3,200	5,400	1,979
22	3,100	5,100	2,868
23	3,000	4,800	7,566
24	2,900	4,500	3,324
25	2,800	4,200	4,961
26	2,700	3,900	3,029
			<hr/>
			45,279

b. Angestellte.

Der Posthalter mit täglich 9stündiger voller Inanspruchnahme für Bureaudienst kann einen Höchstgehalt von 6750 Franken im Jahr erreichen. Die Landbriefträger sind je nach der Verkehrsdichtigkeit in zwei Gruppen eingeteilt. Der Höchstgehalt der verkehrsstärkern Gruppe beträgt für täglich 9stündigen Dienst in Orten mit mittleren oder überdurchschnittlichen Lebenskosten 4500 Franken, in billigeren Orten 4380 Franken.

c. Arbeiter.

Folgendes sind die Lohnansätze der rund 5000 nach der Lohnordnung I belohnten Fabrikarbeiter:

Lohnklasse	Minimum	Ordentliches Maximum	Ausser- ordentliches Maximum	Erhöhung pro Dienstjahr	Einreihungsbeispiel
	Stundenlöhne in Rappen			Rappen	
a	132	192	224	6	erstklassige Vorarbeiter
b	124	184	208	6	Vorarbeiter
1	120	176	192	5	erstklassige, erfahrene Handwerker
2	112	152	168	4	Handwerker
3	108	140	156	4	angelernte Arbeiter
4	100	128	144	4	ungelernte Arbeiter
Unterkl.	66	90	110	3	Arbeiterinnen

In Orten, in denen die Lebenskosten das Landesmittel nicht erreichen, sind die Minima 4 Rappen und die Maxima 5 Rappen die Stunde tiefer.

Der tatsächlich ausbezahlte durchschnittliche Stundenlohn für den einzelnen Arbeiter betrug im Jahre 1931:

in der Lohnklasse	Allgemeine Bundesverwaltung		Bundesbahnen
		Rappen	Rappen
1	..	173	173
2	..	152	151
3	..	135	129
4	..	118	108
Unterklasse	..	89	—

Wie der Beamte und der Angestellte, so hat auch jeder ständige Arbeiter Anspruch auf den Ortszuschlag und die Kinderzulagen. Ferner ist er versichert.

C. Die Einkommensverhältnisse verschiedener Erwerbsgruppen in der Privatindustrie.

1. Allgemeines.

Der Anhang I zur Botschaft betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten¹⁾ vom Jahre 1924 enthält Angaben über die Einkommensverhältnisse unselbständig Erwerbender in der Privatwirtschaft. Die Angaben beziehen sich auf die Verhältnisse der Jahre 1923/24.

¹⁾ Bundesblatt 1924, III, Seiten 273 ff.

Die Jahre 1923 bis 1929 brachten immerhin für den grössten Teil der Arbeiterschaft eine gewisse Verbesserung des Arbeitsverdienstes, der durch den Rückgang der Lebenskosten noch wirksamer erhöht wurde. Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung aber hat an der Aufwärtsbewegung der Jahre 1923 bis 1930 leider nicht teilgenommen. Während der Zeit, da sich die Lohnverhältnisse für den Beamten und den Arbeiter günstiger gestalteten, ist für die Arbeit in der Landwirtschaft wegen des fortschreitenden Rückganges der Produktpreise eine Verschlechterung eingetreten.

Auf die Zeit der vorübergehenden Wohlfahrt von 1924 bis 1929 folgte eine Periode raschen Rückganges. Seit Mitte 1931 machen sich leider schon deutliche Anzeichen einer Umkehr zu sinkenden Löhnen bemerkbar. Namentlich in der Industrie, vorwiegend in der Exportindustrie, sind die Löhne im Verlaufe des Jahres 1931 zurückgegangen.

2. Arbeiterlöhne in der schweizerischen Privatindustrie.

Im Hinblick auf gegensätzliche Interessen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind die von den verschiedenen Verbänden veröffentlichten Lohnstatistiken vorsichtig zu gebrauchen. Sie leiden unter dem Mangel an Übereinstimmung, so dass die daraus gezogenen Schlüsse nicht durchwegs verwendet werden können. Andererseits reichen die Angaben über Lohnansätze, Tariflöhne, Richtsätze in Gesamtarbeitsverträgen usw. für denjenigen nicht aus, der klaren Einblick in die Einkommensverhältnisse, also in den Arbeitsverdienst, gewinnen möchte. Wegen möglicher Arbeitszeitveränderungen können beispielsweise auch die Stundenverdienste früherer Jahre an und für sich nicht mit den heute massgebenden zuverlässig verglichen werden.

Obwohl die in den Statistiken privater Organisationen veröffentlichten Angaben in mancher Hinsicht sehr interessant sind, können wir sie hier doch nicht vollständig berücksichtigen. Die nachstehenden Angaben beruhen auf der amtlichen Lohnstatistik für das Jahr 1930, herausgegeben vom eidgenössischen Arbeitsamt:

	Tagesverdienste verunfallter Arbeiter im Jahre 1930			
	absolut Franken		Stand 1913 = 100	
	Gelernte ¹⁾	Ungelernte	Gelernte ¹⁾	Ungelernte
Überhaupt	12. 57	9. 90	207	207
Metall- und Maschinenindustrie	12. 13	9. 55	191	196
Baugewerbe	13. 23	10. 28	213	216
Holzindustrie	11. 81	8. 89	212	207
Chemische Industrie	12. 40	10. 33	244	225
Nahrungs- und Genussmittel. .	13. 99	11. 54	239	218
Fuhrhalterei	11. 35	10. 53	237	211
Waldwirtschaft	—	8. 61	—	188

¹⁾ Gelernte und angelernte Arbeiter, ohne Werkmeister, Meister, Vorarbeiter, Frauen.

Einzelheiten über die Entwicklung dieser Löhne von 1918 bis 1930 sind im Anhang IV enthalten.

Gegenwärtig stehen die Löhne in zahlreichen Industriezweigen bereits unter dem in dieser amtlichen Statistik ausgewiesenen Stand des Jahres 1930. Den nachgenannten Beispielen ist zu entnehmen, innerhalb welchen Grenzen sich der bereits durchgeführte Lohnabbau besonders in unserer Exportindustrie bewegt.

Bis Ende 1931 waren z. B. in der Metall- und Maschinenindustrie 54 von 70 dem Arbeitgeberverband angehörende Unternehmer gezwungen, die Löhne ihrer Arbeiter um durchschnittlich etwa 7 % herabzusetzen. Vom Abbau wurden 60 Prozent aller Lohnempfänger, über 40,000 Arbeiter, betroffen. Gegen 12,000 Angestellten dieser Industrie sind die Gehälter bis zu 20 Prozent gekürzt worden. Die Arbeiterkommissionen oder Arbeitervertreter haben die Notwendigkeit des Lohnabbaues nicht bestritten und sich der Massnahme entweder ausdrücklich oder stillschweigend unterzogen. Die Lage forderte, dass man sich damit abfand.

In der ebenfalls stark auf den Export angewiesenen Baumwollindustrie wurden bis Ende Januar mehr als $\frac{2}{3}$ aller Arbeiter von Lohnreduktionen erfasst, die im Durchschnitt etwa 7 Prozent ausmachten. Einzelne Betriebe ermässigten ihre Zeitlöhne bis 15 Prozent und die Akkordlöhne bis 30 Prozent. Auch den Angestellten dieser Industrie ist das Gehalt um 7 bis 10 Prozent abgebaut worden.

Von der Wollindustrie und verschiedenen Strickereien des Landes wissen wir, dass sie genötigt waren, die Arbeiterlöhne um 5 bis 10 Prozent herabzusetzen. Bei 13 von 19 Firmen der Wollwirkerei betragen die Lohnreduktionen durchschnittlich 10 bis 12 Prozent.

In der Seidenstoffweberei, wo über 80 Prozent weibliche Arbeiter beschäftigt sind, bewegen sich die seit dem Herbst 1931 in Kraft getretenen Lohnherabsetzungen zwischen 10 und 15 Prozent. Die Gehälter der Angestellten dieser Industrie sind um 10 bis 20 Prozent gekürzt worden. Von der Verabfolgung der üblichen Gratifikationen auf Jahresende musste in den meisten Fällen Ende 1931 Umgang genommen werden.

Im März 1931 hat der Lohnabbau auch bei den Arbeitern der Seidenfärbereien eingesetzt.

Noch stärker ist im Jahre 1931 die Arbeiterschaft der Schuhindustrie vom Lohnabbau betroffen worden. Die Herabsetzungen belaufen sich auf durchschnittlich wenigstens 10 Prozent und gehen gelegentlich bis 20 und 25 Prozent.

Die Löhne in den von der Krise besonders stark betroffenen Uhren- und Stickerieindustrien sind, wie bekannt, in letzter Zeit empfindlich weiter abgebaut worden.

Hand in Hand mit diesen Lohnmassnahmen gehen in zahlreichen Industrien leider auch wesentliche, damit verbundene Arbeitszeitverkürzungen, die die Wirkung noch verstärken. Wie nachteilig sich beispielsweise neben

einem Lohnabbau von 5 Prozent die Verkürzung der Arbeitszeit für den Verdienst des Arbeiters auswirkt, ist aus folgendem, der Praxis entnommenen Beispiel ersichtlich:

Wochenlohn eines Arbeiters an-				
fangs 1981	48 Stunden zu	1 Fr. 20	=	57 Fr. 60
nach 5 %igem Lohnabbau	48 » »	1 Fr. 14	=	54 Fr. 70
nach Kürzung der Arbeitszeit auf 38	» »	1 Fr. 14	=	37 Fr. 60
durch Arbeitslosenunterstützung ergänzt auf 80 %			=	43 Fr. 75
so dass der Lohnabbau in seiner Gesamtwirkung 25 Prozent ausmacht.				

3. Lohnvergleiche zwischen Privatindustrie und Bundesdienst.

Es war von jeher schwierig, die Lohnverhältnisse in der Privatwirtschaft mit denjenigen im Bundesdienste zutreffend zu vergleichen. Die Tätigkeit der Briefträger, Grenzwächter, Betriebsbeamten der Post, Stationsbeamten, Kondukteure, Lokomotivführer usw. usw. lässt sich Beschäftigungen in der Privatindustrie kaum gegenüberstellen. Schon in der Botschaft zum Beamten-gesetz hat sich der Bundesrat darauf beschränkt, die Arbeiterlöhne der Maschinen- und Metallindustrie entsprechenden Löhnen in den Werkstätten des Bundes zu vergleichen. Ein gelernter Berufsarbeiter der Maschinen- und Metallindustrie kann die gleiche Tätigkeit ausüben wie ein Handwerker in den Werkstätten der Bundesbahnen oder der Militärverwaltung. Auch die Hilfsarbeiter und Handlanger dieser Privatindustrie lassen sich hinsichtlich ihrer Beschäftigung mit entsprechenden Arbeitern der genannten Bundeswerkstätten vergleichen. Hier sind Lohnvergleiche möglich und schlüssig.

Nach der Lohnstatistik des Arbeitgeberverbandes der Maschinen- und Metallindustrie hat ein Berufsarbeiter im II. Halbjahr 1981 pro Woche 74 Fr. 59, im Jahre also 3879 Franken verdient.

Besitzen die in den Bundeswerkstätten beschäftigten Handwerker Beamteneigenschaft, so sind sie fast ausnahmslos in der 23. Besoldungsklasse eingereiht, Minimum 3000, Maximum 4800 Franken, Durchschnitt 4300 Franken, oder in Orten, wo die Lebenskosten unter dem Durchschnitt stehen, Minimum 2900, Maximum 4680 Franken, Durchschnitt immer noch 4200 Franken. Dazu kommen die Kinderzulagen und in Orten mit überdurchschnittlichen Lebenskosten der Ortszuschlag. Das Jahreseinkommen eines Handwerkers im Bundesdienst, der Beamter ist, war somit 1981 600 bis 700 Franken höher als dasjenige des Berufsarbeiters in der Privatindustrie.

Für die im Arbeiterverhältnis beschäftigten Handwerker (sie bilden die grosse Mehrzahl in den Werkstätten der Bundesbahnen und der Militärverwaltung) ist der Unterschied etwas geringer.

Wegen des seit 1927 fortgeschrittenen Lohnabbaues in der Privatindustrie hat sich der Unterschied im Barlohn zugunsten des Bundesarbeiters seither natürlich vergrößert.

Die Hilfsarbeiter und Handlanger der Privatindustrie erreichten nach der Lohnstatistik des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen-

und Metallindustrieller im Jahr 1931 noch einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 59 Fr. 52; das entspricht einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 3095 Franken. Für den ungelerten oder angelernten Arbeiter des Bundes beträgt der durchschnittliche Jahresverdienst in der 26. Besoldungsklasse 3500 bis 3600 Franken. Dazu kommen Ortszuschlag und Kinderzulagen von durchschnittlich 250 bis 300 Franken jährlich. Auch hier ergibt sich also für den Arbeiter dieser Kategorie im Barlohn gegenüber angelernten und ungelerten Arbeitern der Privatindustrie ein Vorsprung von jährlich wenigstens 700 bis 800 Franken. Heute ist die Besserstellung des Bundesarbeiters wegen des inzwischen in der Privatindustrie durchgeführten Lohnabbaues noch grösser.

Mit der Feststellung der Einkommensunterschiede zwischen der Arbeiterschaft des Bundes und derjenigen in den Privatindustrien ist die wirtschaftliche Lage der beiden Gruppen noch nicht hinreichend gekennzeichnet. Neben dem grössern Lohneinkommen fallen für den Bundesbediensteten noch die in jeder Hinsicht vorbildlichen Fürsorgeeinrichtungen des Bundes und die grössere Sicherheit der Anstellung ganz wesentlich ins Gewicht.

Der Vergleich ergibt also, dass der Arbeiter des Bundes besser bezahlt ist als derjenige der Privatindustrie. Das gleiche gilt für die Mehrzahl der Beamten der untern und mittleren Besoldungsklassen. Dagegen werden bei gleichen Anforderungen und bei gleicher Verantwortung die obern Beamten der Privatunternehmungen besser entschädigt als diejenigen des Bundes.

4. Erwerbsverhältnisse in der schweizerischen Landwirtschaft.

Während des Krieges hatte sich die Lage in der Landwirtschaft fühlbar verbessert. Da indessen die Landwirtschaft weniger anpassungsfähig ist als die andern Zweige unserer Volkswirtschaft, konnte sie sich von den Folgen der ersten Krise der Nachkriegszeit noch nicht völlig erholen.

Durchschnittspreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Jahr	Käseemilch ohne Schotten- rückgabe je 100 kg	Nutztvieh junge Kühe je 100 kg Lebendgewicht	Fettes Schlachtvieh		
			Kühe je 100 kg prima Lebendgewicht	Ochsen u. Rinder je 100 kg prima Lebendgewicht	Schweine je 100 kg Lebendgewicht
1. absolut, in Franken					
1911/1913	18.75	139.17	98.—	113.86	139.—
1923/1927	25.91	219.90	152.64	186.78	228.—
1931	21.30	205.90	138.50	177.30	165.40
1932bisMärz	20.—	188.50	116.20	162.15	134.50
2. Stand 1911/1913 = 100					
1923/1927	138	158	156	164	164
1931	114	148	136	156	119
1932	107	135	119	142	97

Bei der Würdigung dieser Durchschnittszahlen ist zu beachten, dass der Erlös aus dem Verkauf von Milch und Vieh gegen 80 Prozent des gesamten Rothertrages der Landwirtschaft ausmacht. Preisrückgänge auf diesen Erzeugnissen treffen die einseitig auf Viehhaltung eingestellten Bauernbetriebe besonders stark. Etwas günstiger entwickelten sich die Verhältnisse für die mehrseitig auch auf Ackerbau und Selbstversorgung eingestellten Betriebe, die aus Getreide, Kartoffeln, Obst, und Gemüse noch ordentliche Einnahmen zu erzielen vermochten. Der Gesamtindex der landwirtschaftlichen Produktionskosten ist fast durchwegs gleichgeblieben.

Nach Anrechnung eines bescheidenen bäuerlichen Arbeitslohnes für den Besitzer und seine Angehörigen vermag der Schweizerbauer unter normalen Verhältnissen eine Verzinsung des im Betriebe angelegten Aktivkapitals von 3 bis 3,5 Prozent herauszuwirtschaften.

Die gegenwärtige Lage bleibt infolgedessen für die Landwirtschaft, trotz der von Bundes wegen getroffenen Massnahmen, recht ungünstig. Unsere Bauern haben ihre Schulden immer noch mit 4, 4½, ja sogar zu 5 Prozent und mehr zu verzinsen.

¶D. Abbau der Bezüge des Staatspersonals im Auslande.

Die grossen finanziellen Schwierigkeiten und die wirtschaftliche Bedrängnis, die unserer Zeit den Stempel aufdrücken, haben die Mehrzahl der europäischen und überseeischen Staaten veranlasst, die Bezüge ihres Staatspersonals herabzusetzen. Auf Grund verschiedener Erkundigungen möchten wir hierüber folgendes erwähnen.

Die Dienstbezüge der Beamten des Deutschen Reiches und der Reichsbahn, die 1927 festgesetzt wurden, unterlagen seit 1. Februar 1931 verschiedenen Kürzungen. Sie erstrecken sich auf den Grundgehalt, den Wohnungsgeldzuschuss und die Nebenbezüge.

Die Kürzung der Dienstbezüge ist durch Notverordnungen in drei Etappen verwirklicht worden:

- a. allgemeine Kürzung der Dienstbezüge um 6 % am 1. Februar 1931 ¹⁾,
- b. neue Kürzung der gesetzlichen Ansätze um 4 bis 8 % am 1. Juli 1931 ²⁾,
- c. neue Kürzung um 9 % für alle Dienstbezüge am 1. Januar 1932 ³⁾.

Der gesetzliche Grundgehalt und der Wohnungsgeldzuschuss sind also gegenwärtig gegenüber dem Zustande vor dem Monat Februar 1931 um mindestens 19 bis höchstens 28 % herabgesetzt. Was das Reichsfinanzministerium für die Reichsbeamten hinsichtlich der Kürzungen anordnete, hat die Leitung der Reichsbahn in gleicher Weise für ihr Personal verfügt ⁴⁾.

¹⁾ Reichsgesetzblatt Nr. 47 von 1930, Seiten 523 ff.

²⁾ RGBl. Nr. 22 von 1931, Seiten 282 ff.

³⁾ RGBl. Nr. 79 von 1931, Seiten 738 ff.

⁴⁾ § 28 der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928.

Auch in den Ländern und Gemeinden wurden die Beamtengehälter im Sinne der Reichsverordnungen herabgesetzt. Vorläufig sind die Abbaumassnahmen bis Ende 1934 befristet. Einige Beispiele, in denen die verschiedenen Massnahmen berücksichtigt sind, finden sich im Anhang V.

Schon nach der Regelung von 1927 fällt der Vergleich der Gehälter der deutschen Reichsbeamten und der Reichsbahnbeamten mit den Besoldungen des schweizerischen Bundespersonals besonders bei den mittlern und untern Kategorien deutlich zugunsten des Bundespersonals aus. Die Unterschiede sind durch den im Deutschen Reiche durchgeführten einschneidenden Gehaltsabbau selbstverständlich noch wesentlich vergrössert worden.

In Frankreich hat man bis heute von einer Herabsetzung der Bezüge des Staatspersonals Umgang genommen. Indessen ist nicht zu übersehen, dass die gehaltliche Stellung der mittlern und untern Beamten sowie der Angestellten des französischen Staates und der französischen Bahnen beträchtlich ungünstiger ist als diejenige unseres Bundespersonals. Auch für das Personal Frankreichs finden sich im Anhang V einige Beispiele, die genauen Aufschluss geben.

Die Gehälter des italienischen Staatspersonals sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1930 an um 12 % gekürzt worden ¹⁾. Die Herabsetzung betrifft auch die Familienzulagen und andere regelmässige Vergütungen oder Entschädigungen. Im Ingress des Kürzungsgesetzes werden die Herabsetzungen, die sich auch auf die Angestellten der Staatsbahnen erstrecken, ausdrücklich mit dem Hinweis auf die prekär gewordene Budgetlage des Landes begründet.

In Österreich wurden sämtliche Gehälter, Löhne und Ortszuschläge der Bundesangestellten auf 1. Oktober 1931 ermässigt ²⁾. Von der Herabsetzung blieb die Familienzulage unberührt. In analoger Weise hat die Bundesregierung die Dienstbezüge der sogenannten Vertragsangestellten gekürzt. Die Ermässigung beträgt

4 % bis zu Jahresbezügen von	3400 Schilling,	
5 % für Jahresbezüge über	3400	» und
6 % für Jahresbezüge über	5000	»

Die Sonderzahlung, welche die österreichischen Staatsangestellten je am 1. Juni und 1. Dezember mit 30 % eines Monatsgehaltes erhielten, wurde durchschnittlich um die Hälfte herabgesetzt. Auf 1. August 1931 ist ausserdem eine nach oben progressive neue Besoldungssteuer für die über 3000 Schilling gehenden Gehälter eingeführt worden. Die Steuer beträgt 1,1 bis 10 %.

Durch Königlichen Beschluss vom Juli 1929 sind die Gehälter des belgischen Staatspersonals um 10 % verbessert worden. Dieser Zuschuss

¹⁾ Gesetz vom 20. November 1930 (Gazzetta Ufficiale) Nr. 275.

²⁾ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1931 (Bundesgesetzblatt Nr. 294, Budgetsanierungsgesetz).

wurde durch Beschluss vom 13. Februar 1930 auf 16 % erhöht. Ein neuer Beschluss vom 23. März 1931 reduzierte den Ansatz wieder auf 10%.

In England sind beim Staatspersonal und bei den Eisenbahngesellschaften anfangs 1931 Lohnreduktionen durchgeführt worden. Während die Gewerkschaften letztes Frühjahr für die Eisenbahnarbeiter Lohnerhöhungen forderten, brachte der Entscheid des «National Wages Board», der unter Zustimmung der Arbeitervertreter zustande gekommen ist, gewisse Lohnherabsetzungen.

Die Bezüge des Staatspersonals sind in letzter Zeit auch in Dänemark, Schweden, Norwegen, der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Jugoslawien und Griechenland mehr oder weniger gekürzt worden.

Bemerkenswert ist der Abschluss eines vom 1. Februar 1932 an wirksam gewordenen Übereinkommens zwischen den Vertretern der Eisenbahngesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika und der Landesorganisationen der Eisenbahnbediensteten. Die Gesellschaften stellten einen Lohnabbau von 15 % in Aussicht. Nach 16tägigen Verhandlungen haben die Personalvertreter, von den hinter ihnen stehenden Organisationen dazu ermächtigt, einem Lohnabbau von 10 %, vorläufig für ein Jahr, zugestimmt. Von der Herabsetzung werden über 1,200,000 Bedienstete der amerikanischen Eisenbahnen betroffen.

E. In der Schweiz.

Die Anpassung der Bezüge des Bundespersonals an die veränderten Verhältnisse.

1. Allgemeines.

Dringende finanzielle Gründe und ebenso die gebieterische Notwendigkeit einer verbilligten Produktion zur Aufrechterhaltung des Absatzes haben leider zahlreiche schweizerische Unternehmungen gezwungen, ihre Löhne abzubauen. Die Finanzlage des Bundes, die 1931 noch befriedigend war, hat sich rasch und tiefgehend verändert. Die Einnahmen gehen stark zurück. Gegenüber dem Vorjahre werden sie voraussichtlich um 50 Millionen Franken geringer sein. Der aus dem Einnahmenausfall entstandene Fehlbetrag wird noch wesentlich vergrößert durch die Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Wir wissen ferner, dass auch die Lage der Bundesbahnen beunruhigend ist. Ihr Zinsdienst erfordert netto 98 Millionen Franken. Dazu kommen 8 Millionen für Tilgung und Abschreibungen sowie 20 Millionen für Einlagen in den Erneuerungsfonds. Insgesamt ergeben sich somit aus dem Betriebsüberschuss zu deckende Leistungen von rund 126 Millionen Franken. Somit sollte der Betrieb durchschnittlich im Monat einen Einnahmenüberschuss von 10 Millionen abwerfen. Nun beträgt dieser Überschuss für die ersten vier Monate 1932 zusammen etwa 16 Millionen Franken. Im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1931 waren es 27 Millionen und in den ersten vier Monaten des Jahres 1930 30 Millionen!

Aus diesen Zahlen geht unbestreitbar hervor, dass die Lage sowohl für den Bund als auch für die Bundesbahnen jetzt schon sehr ernst geworden ist. Möglicherweise wird sie noch schwieriger werden. Der Bundesrat betrachtete es daher als seine Pflicht, unverzüglich geeignete Massnahmen zur Verminderung der Fehlbeträge der Rechnungen des Bundes und der Bundesbahnen ins Auge zu fassen. Es war auch durchaus natürlich, dass er das Besoldungsproblem einer nähern Prüfung unterzog. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Frage namentlich wegen ihrer politischen Tragweite nicht einfach zu lösen ist. Wie sich aus der allgemeinen Lage, aus den finanziellen und vor allem aus den nachfolgenden Darlegungen ergibt, konnte er sich indessen dieser schwierigen Aufgabe nicht länger entziehen.

Seit 1927, in welchem Jahre die Besoldungsansätze festgelegt wurden, sind die Lebenskosten in der Schweiz um mehr als 10 % zurückgegangen. Das bedeutet in Wirklichkeit, dass die Kaufkraft unseres Geldes gegenüber dem Jahre 1927 im gleichen Verhältnis zugenommen hat. Diese Feststellung ist sehr erfreulich. Leider muss man sich ernstlich fragen, ob die Verbesserung gegenüber dem Jahre 1927 unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufrecht-erhalten werden könne. Weder das Finanzdepartement noch der Bundesrat hätten je daran gedacht, die Ordnung zu ändern, wenn die ernste Not der Zeit sie nicht dazu zwingen würde.

Ist es einerseits durchaus natürlich, dass sich das Personal die realen Vorteile aus den niedrigeren Lebenskosten zu wahren wünscht, so hat doch andererseits die Regierung die Pflicht, rechtzeitig die geeigneten Massnahmen zu treffen, um, soweit irgend möglich, eine weitere Erschwerung der schon recht prekären Lage zu verhindern. Es ist die Pflicht aller, das Land rechtzeitig gegen die kommende Bedrängnis widerstandsfähig zu machen und eine Lösung der künftigen Schwierigkeiten herbeizuführen.

Die vom Bundesrate befolgte Besoldungspolitik war ständig bestrebt, die Wohlfahrt des Personals zu fördern. Wir könnten daher nur wünschen, dass dem gesamten Personal die aus der Verringerung der Lebenskosten erwachsenen Vorteile erhalten blieben. Leider werden die Finanzquellen des Bundes immer spärlicher. Die Hilfeleistung, die wir allen Arbeitslosen angedeihen lassen müssen und wollen, wird der öffentlichen Hand, dem Bunde, den Kantonen und Gemeinden, gewaltige Ausgaben auferlegen. Der Arbeitsverdienst des Landwirtes wie das Einkommen des Arbeiters der Exportindustrie ist gegenüber früheren Jahren bereits gesunken. Ist es unter diesen Verhältnissen möglich, dem Bundespersonal eine gegenüber 1927 noch verbesserte gehaltliche Stellung zu bewahren, während in fast allen Wirtschaftszweigen die Bezüge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückgegangen sind?

Die Solidarität, der gemeinsame Wille zur Überwindung aller Schwierigkeiten müssen unser Volk vor dem Elend bewahren, das anderswo herrscht. Aus Vorsorge für die Zukunft wollen wir rechtzeitig die unerlässliche allgemeine Anpassung durchführen! Um sie für alle erträglich zu machen, müssen auch

diejenigen Preise gesenkt werden, die bis jetzt noch ihren hohen Stand behauptet haben.

Auf Grund einlässlicher Prüfung ist der Bundesrat zur Überzeugung gelangt, dass die Bezüge des gesamten Bundespersonals (Magistrate, Beamte, Angestellte und Arbeiter) den veränderten Wirtschaftsverhältnissen anzupassen seien. Der Abbau der Bezüge soll aber nur die gestiegene Kaufkraft des Geldes ausgleichen. Das Realeinkommen des Personals soll also, verglichen mit seiner wirtschaftlichen Stellung zurzeit des Inkrafttretens der heute geltenden Ansätze vom Jahre 1927, nicht geschmälert werden. Wir hoffen sehr, dass die Krise allen Angestellten der öffentlichen und privaten Unternehmungen schwerere Opfer ersparen möge.

Das Beamtengesetz und weitere Erlasse betreffend die Bezüge von Personen, die im Bundesdienste stehen, wurden im Jahre 1927 beraten und traten auf 1. Januar 1928 in Kraft. Für die Anpassung dieser Bezüge ist daher auf die seither eingetretene Änderung der Lebenskosten abzustellen. Auch hier bedient man sich als Messziffer allgemein des amtlichen Landesindex der Lebenskosten. Diese im Jahre 1924 zwischen den interessierten Bevölkerungskreisen und den Bundesbehörden vereinbarte Berechnungsart will die Preisbewegung auf den vier Ausgabengruppen Nahrungsmittel, Heizung und Beleuchtung, Bekleidung und Miete erfassen. Für die beiden ersten Gruppen werden monatlich, für die Bekleidung halbjährlich und für die Miete jährlich nach den Angaben aus 34 grösseren Gemeinden der Schweiz Verhältniszahlen ermittelt, welche die Veränderung des Preisniveaus der betreffenden Ausgabengruppen gegenüber den vorausgegangenen Erhebungsterminen zu berechnen gestatten. Die Verhältniszahlen der einzelnen Ausgabengruppen werden zu einem Gesamtausdrucke zusammengefasst, wobei der prozentuale Anteil der vier Gruppen, ihrer Bedeutung im Haushaltsbudget entsprechend, berücksichtigt wird.

Setzt man das durchschnittliche Preisniveau des Jahres 1927 gleich 100, so ergeben sich die nachstehenden Zahlenreihen als Ausdruck der Preisentwicklung der vier Ausgabengruppen und ihrer Gesamtheit.

	Nahrung	Brennstoffe	Bekleidung	Zusammen	Miete	Gesamtindex
Jahr 1927. .	100	100	100	100	100	100
» 1928. .	100	96	102	100	102	100
» 1929. .	99	95	103	99	105	101
» 1930. .	96	93	99	97	107	99
» 1931. .	89	90	90	90	108	94
April 1932. .	81	87	78	81	109	87

Die Nahrungsmittel-, Brennstoff- und Bekleidungspreise sind seit 1927 durchschnittlich um 19 Prozent zurückgegangen, während die Mietpreise

leider stetsfort weiter ansteigen. Die Steigerung ist auffällig und zum Teil unbegründet. Sie hat naturgemäss zur Folge, dass der Rückgang der Lebenskosten verzögert wird. Für alle vier Gruppen zusammen weist daher der schweizerische Landesindex seit dem Ausgangsjahr 1927 eine Senkung der von ihm erfassten Preise nicht mehr von 19, sondern nur von 13 Prozent aus.

Welche Bedeutung kommt diesem Preisrückgang praktisch gesprochen zu? Die Bewegung der Indexpreise ist nicht gleichbedeutend mit einer ebenso grossen Verminderung der tatsächlichen Lebenskosten, d. h. der wirklich gemachten Ausgaben. Der Index berücksichtigt Verschiebungen weder in der Quantität noch in der Qualität der Verbrauchsgüter. In zweiter Linie wird eine Reihe von weniger wichtigen, aber ebenfalls unvermeidlichen Ausgaben, die etwa ein Viertel aller Ausgaben ausmachen, vom Index gar nicht erfasst. Obwohl dieser keine Angaben über die nicht kontrollierten Preisschwankungen enthält, wissen wir doch, dass die Preise eher sinken. Auch wenn der genaue Umfang dieser Senkung der Berechnung entgeht, so bleibt unter allen Umständen ein Rückgang des Preisniveaus für den statistisch erfassbaren Bedarf von 1927 bis heute um rund 18 Prozent.

Gewiss lässt sich aus dem Verlaufe des Lebenskostenindex der genaue Betrag der Einsparung für den einzelnen nicht ermitteln. Bei aller Vorsicht, die eine Umrechnung der Indexzahlen in absolute Beträge erheischt, darf aber doch gesagt werden, dass bei qualitativ und quantitativ gleichbleibendem Verbrauch für einen Familienhaushalt in einfachen Verhältnissen gegenüber 1927 eine Minderausgabe von ungefähr 300 Franken spürbar sein dürfte.

Der vorliegende Entwurf begnügt sich mit einer Herabsetzung der Bezüge des Bundespersonals um 10 Prozent, während die Reduktion des Preisniveaus 13 Prozent ausmacht. Die Kürzung ist also geringer als die durch den Index ausgewiesene Verbilligung der Lebenshaltung seit 1927. Nach dieser Anpassung bleibt die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Personals grundsätzlich gleich wie im Jahre 1927, dem Zeitpunkte der Neuordnung der Bezüge. Da die Ortszuschläge und Kinderzulagen von der Anpassung nicht berührt werden sollen, wird der Reallohn für den Grossteil des Personals tatsächlich noch etwas grösser sein als 1927.

Daneben bleiben dem Personal alle Vorteile gewahrt, die ihm das Beamten-gesetz brachte. Als der Bundesrat die heute geltende Besoldungsskala aufstellte, wies der Index im Vergleich zum Jahre 1914 eine Teuerung von rund 70 Prozent auf. In der parlamentarischen Beratung wurden die Besoldungsansätze noch etwas erhöht, während anderseits die Lebenskosten zurückgingen. Ende 1927, also im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes — 1. Januar 1928 — erzeugte der Index noch eine Teuerung von 60 Prozent gegenüber 1914.

Die nachstehende Darstellung ermöglicht einen Vergleich der Lebenskosten und der Gesamtausgaben an Besoldungen und Löhnen im Jahre 1913 mit denjenigen der Jahre 1927 und 1931.

	Zahl der Dienstpflichtigen P. T. T., S. B. B., Zentralverwaltung	Lebenskostenindex	Personalausgaben Besoldungen, Gehälter, Löhne, Ortszuschläge, Kinderzulagen in Millionen Franken
1913	66,756	100	159, ₁ = 100
1927	64,764	160	387, ₇ = 212
1931	66,058	150	352, ₈ = 222
1932, April.		140	

Verglichen mit dem Jahre 1913 beträgt die Verteuerung der Lebenskosten im Jahre 1927 noch 60 Prozent, während die Erhöhung der Besoldungsausgaben gegenüber 1913 112 Prozent ausmacht. Im Jahre 1931 waren die Lebenskosten noch 50 Prozent, die Bezüge dagegen 122 Prozent höher als 1913.

Die beträchtliche Verbesserung der Lage von 1927 gegenüber derjenigen von 1913 (Erhöhung der Bezüge um 112 Prozent gegenüber einer Verteuerung der Lebenshaltung von 60 Prozent) ist ein Vorteil, der dem Personal erhalten bleibt.

Vergleicht man schliesslich die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Bundespersonals mit jenen der Erwerbstätigen in der Privatindustrie, so ist festzustellen, dass das Bundespersonal nach der Anpassung immer noch günstiger dasteht. Trotz der Reduktion ist es auch weiterhin besser bezahlt. In einer Zeit, wo so viele Erwerbstätige keine Arbeit finden, bildet die gesicherte Anstellung für die Gegenwart und die Zukunft einen Vorteil, den wir gerne allen unselbständig Erwerbenden gewährleisten möchten. Unser Personal verbleibt natürlich weiterhin im Genusse der Versicherung, die einen sehr wertvollen Vorteil bildet und den Bund gegenwärtig rund 50 Millionen Franken jährlich kostet.

Wir wissen, dass jede Einkommensenkung für alle Betroffenen stets schmerzlich ist. Jede Lohnerhöhung bildet für den unselbständig Erwerbenden den seit längerem erwarteten Anlass, seinen Lebensstand zu verbessern. Man weiss, wie leicht man sich an bessere Lebensverhältnisse gewöhnt und wie schwer es später ist, darauf zu verzichten. Was gestern noch nicht notwendig war, ist heute bereits unentbehrlich. Allein bei reiflicher Abwägung aller finanziellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte erschien uns die vorgeschlagene Anpassung unerlässlich. Sie ist die notwendige Bestätigung der Solidarität aller von der Krise weniger Betroffenen gegenüber denjenigen Volksteilen, die mehr darunter zu leiden haben. Wer einen festen Lohn und sicheres Brot genießt, hat die Pflicht, auch derjenigen zu gedenken, die arbeitslos und brotlos sind. Durch ein Opfer soll er dazu beitragen, dass der Staat mit öffentlichen Mitteln wirksam für die armen Arbeitslosen eintreten kann.

2. Die finanzielle Tragweite der Anpassung.

Im Jahre 1931 sind für Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen folgende Beträge aufgewendet worden:

	Besoldungen, Gehälter und Löhne	Orts- zuschläge	Kinder- zulagen	Zusammen
in tausend Franken				
Verwaltungsrechnung, Post, Telegraph, Telephon.	156,956	4,742	3,269	164,967
übrige Dienste	9,591	275	282	10,148
Allgemeine Bundesverwal- tung	166,547	5,017	3,551	175,115
Bundesbahnen	168,744	3,949	4,954	177,647
Zusammen	335,291	8,966	8,505	352,762

Da nach dem Gesetzesentwurf die Ortszuschläge und Kinderzulagen von der Anpassung ausgenommen sind, erstreckt sich der Abbau nur auf die eigentlichen Besoldungen und Löhne. Aus der Kürzung ergeben sich daher folgende Minderausgaben:

	in runden Beträgen	Millionen Franken
Zentralverwaltung des Bundes		5,0
Postverwaltung		8,0
Telegraphen- und Telephonverwaltung		2,7
Übrige Dienste		0,9
Bundesbahnen		16,8
Zusammen		33,4

Zu diesen Minderausgaben kommen die mit der Gehaltsanpassung verknüpften geringeren Einlagen der Verwaltungen in die Personalversicherungskassen sowie einige andere Ersparnisse im Gesamtbetrag von rund 3 Millionen Franken, und zwar

	Millionen Franken
1. Einlagen in die Personalversicherungskassen	1,0
2. Unfallfürsorge	0,4
3. Reisevergütungen, Nachtdienstvergütungen usw.	1,8
Zusammen	3,2

3. Die Vernehmlassung des Verwaltungsrates der Bundesbahnen.

Naturgemäss sind die Bundesbahnen an der Gestaltung der Besoldungen, Gehälter und Löhne ganz besonders interessiert. Wir erinnern daran, dass die Personalausgaben der Bundesbahnen allein 224 Millionen Franken, d. h. 79 % der Betriebsausgaben ausmachen. Der Wettbewerb des Automobils, die tiefgehenden Änderungen im Transportwesen sowie die allgemeine Krise

haben die finanzielle Lage der Bundesbahnen stark in Mitleidenschaft gezogen. Obwohl die Festsetzung der Besoldungen in die Zuständigkeit der eidgenössischen Räte fällt, widmen Direktion und Verwaltungsrat der Bundesbahnen dem schwierigen Problem grösste Aufmerksamkeit. Der Verwaltungsrat hat die Frage der Anpassung in seiner Sitzung vom 3. Mai beraten. Dem eidgenössischen Eisenbahndepartement wurde ein Auszug aus dem Protokoll dieser Sitzung mit folgendem Beschluss übermittelt:

«Der Verwaltungsrat stellt fest, dass die Krise seit dem Monat Dezember letzten Jahres die Betriebsergebnisse ungünstig beeinflusst. Er befürchtet, dass sich die Lage noch schwieriger gestalten werde. Andererseits sind die Kosten der Lebenshaltung fühlbar zurückgegangen. Daher erachtet er es als notwendig, dass die Besoldungen, Gehälter und Löhne den neuen Verhältnissen angepasst werden. Bei der Abstimmung wird diese Meinung von 11 Stimmen gegen 2 bei zwei Enthaltungen unterstützt.»

4. Die Stellungnahme des Personals.

Der Bundesrat hat Wert darauf gelegt, vorgängig seiner endgültigen Entschliessung die Lösung des Problems der Anpassung der Bezüge mit den Vertretern der Verbände des Personals mündlich zu erörtern. Bei der grossen Bedeutung der Frage erschien dem Bundesrat eine unmittelbare Aussprache mit den Vertrauensleuten des Personals richtiger als die Einholung einer gutachtlichen Äusserung der paritätischen Kommission, mit der sich nach dem Wortlaute des Beamtengesetzes der Bundesrat auch hätte begnügen können.

Ein Meinungsaustausch fand am 30. April 1932 zwischen einer Abordnung des Bundesrates und den Personalvertretern statt. Der Föderativverband, die Gewerkschaft des christlichen Verkehrspersonals, der Personalverband des eidgenössischen Militärdepartementes, der Verband von Beamten der Bundesbahnen sowie die Gesellschaft der Ingenieure der Bundesbahnen hatten dazu ihre Vertreter geschickt.

Die Abordnung des Bundesrates setzte sich aus den drei Vorstehern der Departemente der Finanzen, der Post und Eisenbahnen und des Militärs zusammen. Die Vertreter des Bundesrates legten kurz den Standpunkt der Regierung dar. Nationalrat Bratschi, Präsident des Föderativverbandes, erklärte, dass der Zentralvorstand grundsätzlich jeden Lohnabbau ablehne, den er als ungerechtfertigt und undurchführbar betrachte. Der Zentralvorstand sei auch der Meinung, dass die Anpassung der Bezüge wirtschaftlich nicht die Wirkung haben werde, die der Bundesrat von ihr erwarte. Der Delegierte des Personalverbandes des Militärdepartementes schloss sich dieser Meinung an. Ebenso sprach sich der Vertreter der Gewerkschaft des christlichen Verkehrspersonals gegen einen Lohnabbau aus. Die Vertreter des Verbandes von Beamten der Bundesbahnen und der Gesellschaft der Ingenieure der Bundesbahnen gaben unter Vorbehalt der Stellungnahme ihrer Verbände die

Erklärung ab, dass sie sich grundsätzlich dem Gedanken der Anpassung anschliessen könnten, vorausgesetzt, dass sich die Herabsetzung der Bezüge nach den Verhältnissen richte.

Der Bundesrat, der damals weder über den Umfang einer eventuellen Lohnkürzung noch über das einzuschlagende Verfahren abschliessend Stellung genommen hatte, musste also feststellen, dass eine Verständigung mit den Personalvertretern kaum zu erreichen sein werde. Die Beratung gab indessen den Vertretern des Bundesrates Gelegenheit, den Standpunkt der Regierung darzulegen und zu begründen. Sie hat somit zum mindesten abklärend gewirkt. Sobald sich aus der weiteren Entwicklung die neuen Schwierigkeiten schärfer abzeichnen werden, dürfte sich das Personal doch davon überzeugen, dass die vom Bundesrate vorgeschlagene Massnahme leider eine unbedingte Notwendigkeit bedeutet.

Unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen und in einem Zeitpunkt, wo das ganze Land unter der sich stets verschärfenden Krise leidet, die jedermann zwingt, die Ausgaben einzuschränken, wäre es nicht angängig, dem Beamten eine Stellung zu erhalten, die das Volk als Vorzugsstellung betrachten müsste. Der im Dienste des Staates stehende Bürger hat sich wie jeder andere dem harten Gebot der Stunde zu fügen, dessen ganze Tragweite heute allerdings viele noch nicht einzusehen vermögen.

5. Wirtschaftskrise und Löhne.

Es liegt keineswegs in unserer Absicht, an dieser Stelle auf eine einlässliche Darstellung der Wirtschaftskrise einzutreten, ihre Ursachen aufzudecken und nach Mitteln zur Abwehr zu suchen. Da indessen die Personalverbände nach Auffassung des Gewerkschaftsbundes ihren Widerstand gegen die Anpassung der Bezüge mit der Behauptung rechtfertigen wollen, sie werde die ungünstigsten Folgen für die Volkswirtschaft zeitigen, so möchten wir wenigstens in Kürze das Lohnproblem vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus würdigen.

Föderativverband und Gewerkschaftsbund erklären, dass der Lohnabbau unerwünscht sei, weil er die Preissenkung fördere. Er werde die Produzenten schädigen, ohne die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande zu vermehren. Infolgedessen werde dadurch die Krise verschärft. Ob die Politik der hohen Löhne unter Aufrechterhaltung hoher Preise und eines entsprechend grösseren Verdienstes für den Produzenten vorteilhaft sei, oder ob man nicht besser der bescheideneren Entlohnung mit nachfolgender Preissenkung und, für den Produzenten, Verringerung des zahlenmässigen Verdienstes den Vorzug geben solle, ist ein Problem, das heftig umstritten war und weiterhin sein wird.

Will man sich über die einzelnen Faktoren der Volkswirtschaft Klarheit verschaffen, so dürfen diese nicht aus dem Zusammenhange herausgerissen und einzeln betrachtet werden. Sie sind vielmehr in ihrer Beziehung zur Gesamtwirtschaft zu prüfen, wo sie sehr oft die doppelte Rolle von Ursache und Wirkung haben. Zweifellos bestehen zwischen Lohn- und Preisniveau

unmittelbare Beziehungen. Die Anhänger der hohen Löhne anerkennen diese Tatsache insofern, als sie ja den Preisstand durch hohe Löhne halten wollen. Wir folgern daraus, dass der Lohnabbau zur allgemeinen Preissenkung beitragen werde. Diese vermag alsdann ihrerseits in einem gewissen Masse den Lohnabbau mehr oder weniger wettzumachen. Die Kürzung des Nominallohnes hat infolgedessen nicht eine entsprechende Kürzung des Reallohnes zur Folge.

Soweit der allgemeine Lohnabbau eine allgemeine und rationelle Senkung aller Lebenskosten für Nahrung, Kleidung, Steuern und Miete usw. nach sich zieht, so wird die Senkung des Nominallohnes auch keine entsprechende Verringerung der Kaufkraft herbeiführen. Entspricht der Preisrückgang dem Lohnabbau, d. h. geht dieser nicht über den Preisabbau hinaus, so bleiben Reallohn und Kaufkraft unverändert.

Voraussichtlich wird übrigens der Lohnabbau ohne Einfluss auf die gesamte Kaufkraft des Volkes bleiben. Die Verminderung der Kaufkraft ist ja bereits vollendete Tatsache. Der Rückgang der Bundeseinnahmen bildet dafür ein sicheres Zeichen. Angesichts des Fehlbetrages, der dadurch verursacht wird, bleibt nur noch zu prüfen, wer dafür aufzukommen hat. Soll das Defizit vollständig durch die Schaffung neuer Steuern gedeckt werden, die den bereits stark belasteten Steuerpflichtigen noch weiter belasten, oder soll es nicht wenigstens teilweise durch eine Anpassung der Besoldungen ausgeglichen werden, die durch den Preisrückgang gerechtfertigt ist? Es handelt sich also mehr um ein Verteilungsproblem, mehr um die Anwendung der Regeln der ausgleichenden Gerechtigkeit als um eine Wirtschaftsfrage.

Für die Rechtfertigung der hohen Löhne beruft man sich auf die Wünschbarkeit, die Kaufkraft, d. h. eine hohe Verbrauchskraft zu erhalten. Erwägt man die verschiedenen Gesichtspunkte dieser Frage, so wird man voraussichtlich zum Schluss kommen müssen, dass namentlich in Zeiten der Krise die allgemeine Preissenkung das einzig wirksame und dauernde Mittel zur Wahrung und sogar zur Steigerung der Verbrauchskraft ist. Die Abnahme der allgemeinen Kaufkraft, die von niemand bestritten wird, ist zum Teil wenigstens eine unmittelbare Folge der Verminderung der Kaufkraft bei allen unsern Nachbarn. Voraussichtlich ist die Senkung des eigenen Preisstandes das beste Mittel, ihre Wirkungen bei uns zu neutralisieren.

In gewissen Kreisen wird immer wieder behauptet, dass einzig die Politik der hohen Löhne die Produktion zu stützen vermöge und besonders die Landwirtschaft vor dem drohenden Zusammenbruch bewahren könne.

Die Auffassung, wonach die unbeschränkte Erhöhung der Löhne zur Sicherstellung einer Produktion ohne Grenzen genügt, hat verschiedene grosse Länder auf eine gefährliche schiefe Ebene geführt. Besonders in den Vereinigten Staaten hat die Theorie der unbegrenzten Entwicklung der Produktion gestützt auf eine stufenweise Erhöhung der Löhne Schiffbruch gelitten. Durch hohe Löhne und Besoldungen können gewiss vorübergehend die Preise künstlich hochgehalten werden. Praktisch trifft das aber nur soweit zu, als es möglich ist, d. h. als Privatwirtschaft und öffentliche Hand in der Lage

sind, die hohen Löhne zu zahlen. In dieser Beziehung verweisen wir auf die Lage unserer Regiebetriebe, besonders diejenige der Bundesbahnen, ferner auf die Verhältnisse in einem Grossteil unserer Industrien, namentlich unserer Exportindustrien. Überall wird man feststellen können, dass es unmöglich ist, die hohen Löhne zu halten.

Es erscheint nicht haltbar, zum vorneherein jeden Lohnabbau abzulehnen. Warum soll der Lohn unangetastet bleiben oder nur nach oben verändert werden dürfen! So wenig wie alle übrigen Elemente kann sich der Lohn den wirtschaftlichen Schwankungen entziehen. Wird einerseits die Lohnbildung von der Depression beeinflusst, so sollen ihr andererseits immer auch die günstigen Umstände zugute kommen. Die Gerechtigkeit verlangt, dass die Lohnbildung so gut vom Nutzen des Wohlstandes profitiere, wie sie die Wirkung der Krisen über sich ergehen lassen muss.

Die Verhältnisse sind stärker als alle berechtigten Wünsche und der härteste Wille. Der Besoldungs- und Lohnabbau wird kommen, wir können ihm nicht ausweichen. Unter diesen Umständen ist es Pflicht aller, vorab der Behörden, dazu beizutragen, den Besoldungs- und Lohnabbau durch Senkung der Lebenskosten erträglich zu gestalten. Diese Unterstützung sind Volk und Behörden dem unselbständig Erwerbenden schuldig. Das dürfte wirksamer und klüger sein, als sich gegen das Unmögliche aufzulehnen.

Gegen den Lohnabbau wird schliesslich eingewendet, dass er, auch wenn damit ein entsprechender Preisabbau verbunden sei, einzig dem Rentner zugute komme, welcher ausschliesslich Verbraucher sei. Doch dürften die Leute, die ausschliesslich Verbraucher oder ausschliesslich Produzenten sind, wenig zahlreich sein. Die grosse Mehrzahl der Erwerbstätigen, sagen wir ruhig fast alle, sind gleichzeitig Produzenten und Konsumenten. Auch wenn der Rentner nur Verbraucher wäre, hätte die allgemeine Preissenkung für ihn doch notwendigerweise eine Verminderung seines Einkommens zur Folge. Auch er wird den Rückwirkungen einer Neuanpassung nicht entgehen können.

6. Lohn und Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosigkeit ist überall beunruhigend angewachsen. Wenn auch der Sommer eine gewisse Erleichterung bringen dürfte, so wird voraussichtlich der nächste Winter wieder schlimmer werden. Der Verlust, der unserer Volkswirtschaft aus dieser Verdienstlosigkeit erwächst, ist gewaltig. Schmerzlischer als diese materielle Einbusse sind aber die moralischen Schäden, die sich daraus für die Arbeitslosen ergeben. Die Lage im Jura ist ernst und in der Ostschweiz nicht minder schwierig. Nach und nach dürfte sich die Arbeitslosigkeit auf das ganze Land ausbreiten. Die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Arbeitslosigkeit sind schon beträchtlich genug. Der Staat wird gegenüber denen, die der Arbeit und des Brotes ermangeln, seine Pflicht tun. Doch muss man sich klar darüber werden, dass die unaufhörliche Inanspruchnahme der öffentlichen Gelder Bund, Kantone und Gemeinden schwer belastet.

Wiederholt hat der Bundesrat von den eidgenössischen Räten Kredite verlangt, um damit den schwersten Nöten abzuhelpen. Niemand kann aber voraussehen, was die Hilfeleistung an die Arbeitslosen das Land noch kosten wird. Die verschiedenen Krisen, die von 1920 bis 1931 aufeinander gefolgt sind, haben Bund, Kantone und Gemeinden an die 500 Millionen Franken gekostet. Daran leistete die Bundeskasse allein 283 Millionen. Diese Leistungen konnten damals aufgebracht werden, weil trotz der mehr lokalen als allgemeinen Krisen die Einnahmen von Bund und Kantonen dauernd anstiegen. Heute sind sie alle im Rückgang begriffen. Es wird schwierig sein, den Bedürfnissen der Arbeitslosigkeit zu begegnen, die im Jahre 1931 allein vom Bund annähernd 22 Millionen Franken forderte. Bei dieser Sachlage entsteht für alle, Private und Behörden, die Pflicht, nach Mitteln zu suchen, um die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Regierung und Bürger, Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen ihre Anstrengungen vereinigen, um diese Geissel zu bannen.

Im Gegensatz zur Ansicht der Anhänger hoher Preise halten wir die Herabsetzung der Verkaufspreise durch Verminderung der Unkosten für ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Gegenüber dem Einwand, dass jede Lohnsenkung die Kaufkraft des Verbrauchers schwäche und damit die Krise verschärfe, weisen wir darauf hin, dass die unvoreingenommene Prüfung der Verhältnisse der Krise in Deutschland und England einwandfrei erkennen lässt, dass Umfang der Arbeitslosigkeit und Lohnstand in auffälligster Weise voneinander abhängen. Aus den amtlichen graphischen Darstellungen ist ersichtlich, dass der den neuen Preisen ungenügend oder zu spät angepasste Lohnstand immer ein Anwachsen der Arbeitslosigkeit zur Folge hatte. Der verhältnismässig zu hohe Lohn ist nicht die einzige Ursache der Arbeitslosigkeit. Es gibt noch andere weitere. Neben dem gestörten Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch sind unter anderem auch die übertriebenen Zwischengewinne, die drückenden, zur Deckung unproduktiver Ausgaben bestimmten Steuern zu nennen. Wie dem auch sei, ist es unmöglich, in einer Periode des Preisrückganges eine ständig gleiche Zahl von Arbeitern zu beschäftigen, wenn der Lohnansatz unverändert bleibt.

7. Export und Fremdenverkehr.

Hotelindustrie und Fremdenverkehr mit all ihren Nebenerwerbszweigen sowie die Tätigkeit unserer Exportindustrien verschaffen dem Lande einen beträchtlichen Einnahmenezuschuss, auf den es nicht verzichten kann. Wollte die Schweiz, als charakteristisches Beispiel für die gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit, sich auf sich selbst beschränken und künftig nur von den eigenen Hilfsquellen leben, so wäre sie gezwungen, ihre Lebensverhältnisse vollständig umzustellen. Der Zufluss aus dem Auslande, der jährlich Hunderte von Millionen Franken ausmacht, ist zur Aufrechterhaltung eines befriedigenden Lebensstandes unentbehrlich.

Damit Tourismus und Hotelindustrie sowie Exportindustrien gedeihen, müssen die günstigen allgemeinen Bedingungen dafür geschaffen werden.

Zu diesem Zwecke sollte die Schweiz dem Reisenden, dem Kurgast, dem ausländischen Kunden und Verbraucher günstige Bedingungen, d. h. vorteilhafte Preise, anbieten können. Wir wissen, dass unter den Ursachen der Krise mehrere von aussen her kamen. Die grossen finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen heute die Länder zu kämpfen haben, die einst unsere besten Kunden waren, haben deren Kaufkraft wesentlich geschwächt; damit sind uns auch Exportmöglichkeiten verloren gegangen. Es wäre aber unvorsichtig, zu den äusseren Schwierigkeiten, auf deren Beseitigung wir keinen Einfluss haben, noch innere zu häufen, deren Überwindung in unserer Macht liegt. Für die Exportindustrie wie für die Hotellerie wird die Krise so lange dauern, als es nicht gelingt, uns dem allgemeinen Preisstande wenigstens anzunähern.

Auf dem internationalen Devisenmarkt hält der Schweizerfranken die Goldparität. Er ist deshalb für alle Länder mit entwerteter Währung sehr teuer. Umgekehrt ist die Kaufkraft unseres Frankens im Inlande wegen der sehr hohen Preise nicht sonderlich gross. Dieser Umstand hat für wichtige Teile unserer Volkswirtschaft wie die Exportindustrie, die Hotellerie und den Fremdenverkehr schwerwiegende Nachteile.

Nichts widersteht den billigen Preisen. Mehr und mehr müssen wir erkennen, dass wir unsere feste Stellung auf dem internationalen Markte erst dann wieder gewinnen können, wenn der Preisstand in der Schweiz unserer Produktion einen erfolgreichen Wettbewerb mit den übrigen Völkern wieder ermöglicht. Das trifft um so mehr zu, als in Krisenzeiten leider die Qualität, die unser Geheimnis und unsere Kraft war, für den Kunden nicht mehr von so ausschlaggebender Bedeutung ist wie zur Zeit des Wohlstandes.

8. Preisstand und Preiskontrolle.

Selbstverständlich genügt der Lohnabbau nicht, um unsern Preisstand den Verhältnissen der allgemeinen Wirtschaft anzupassen. Eine entsprechende Anpassung muss auch für alle übrigen Faktoren Platz greifen. Es wäre sozial nicht zu verantworten, vom unselbständig Erwerbenden zu verlangen, dass er allein das Opfer zur Verbesserung der allgemeinen Lage trage. Das wäre nicht nur ungerecht, sondern auch unwirksam. Greift dagegen eine allgemeine Anpassung Platz, so wird das Opfer wirksam, der Lohnabbau erträglich, und das Leben bleibt normal.

Die soziale Gerechtigkeit verlangt, dass im Zeitpunkte, wo das Einkommen des unselbständig Erwerbenden, also des Beamten und Angestellten mit fester Besoldung, zurückgeht, auch die Gewinne der übrigen Berufstätigen, der Industriellen und Kaufleute sowie das Einkommen der Kapitalisten sich in gleicher Weise vermindern, sei es durch Einschränkung des Gewinnes, sei es durch Senkung der Geld- und Mietzinse. Der allgemeine Zinsfuss ist bereits beträchtlich zurückgegangen.

Gewisse Kleinhandelspreise sind den veränderten Verhältnissen und namentlich den Grosshandelspreisen bereits gefolgt. Einzelne, besonders die den

Produzenten bezahlten Preise, nähern sich dem Stande der Vorkriegspreise. Andere dagegen, an vielen Orten besonders die Mietzinse, wollen nicht zurückgehen, trotzdem eine normale Wirtschaftslage nur unter der Bedingung einer allgemeinen Preissenkung wiederhergestellt werden kann.

Wenn sich die Krise verschärft und die Arbeitslosigkeit weiter ausbreitet, ist es Pflicht eines jeden, sich mit bescheidenerem Verdienst zu begnügen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es für alle nationale Pflicht, auf ungerechtfertigte Gewinne zu verzichten, damit die Anpassung der Preise an die neuen Wirtschaftsbedingungen nicht hintangehalten wird.

Würde der freie Wettbewerb durch Preisabreden, die das Preisniveau ein für allemal festlegen, gehemmt und hätte in der Preis- und Mietzinsfrage der Gedanke der Billigkeit und der beruflichen Gewissenhaftigkeit seinen wertvollen mässigenden Einfluss eingebüsst, so erwüchse dem Staate die Pflicht, preisregulierend einzugreifen.

Der Bundesrat schenkt den Preisverhältnissen volle Beachtung. Er ist auch bereit, die bestehende Preiskontrolle zu erweitern und zu verschärfen. Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit allen an der Preisbildung beteiligten Verbänden Fühlung genommen. Besprechungen und Erhebungen sind im Gange, um abzuklären, ob und inwieweit ein Preisabbau angezeigt und möglich erscheint.

Nach Abschluss der Erhebungen wird das Departement über diese Angelegenheit berichten.

III. Die Richtlinien des Gesetzesentwurfes über die Anpassung der Bezüge des Bundespersonals.

1. Die Form des Erlasses.

Die Besoldungsansätze für das Beamtenpersonal sind gesetzlich festgelegt. Dagegen ist der Bundesrat zuständig für die Ordnung der Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter. Gehälter und Löhne wurden in Anpassung an die gesetzlichen Besoldungen bemessen. Formellrechtlich könnten diese also vom Bundesrate auf dem Wege des blossen Bundesratsbeschlusses schon heute den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Der Bundesrat wird das nicht tun, weil nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gleichheit für alle dieselbe Ordnung Platz zu greifen hat. Besoldungen und Löhne beider Gruppen können nur gleichzeitig geändert werden. Die Anpassung muss somit eine allgemeine Massnahme bilden. Sie soll sich sowohl auf die Träger der obersten Staatsämter, d. h. der Mitglieder der vollziehenden und richterlichen Behörden, als auch auf sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter erstrecken.

2. Die Anpassung der Besoldungen und Löhne.

Damit die Besoldungen und Löhne den veränderten Verhältnissen angepasst werden können, ist daher zunächst die gesetzliche Ermächtigung zu

schaffen. Der Grundsatz der Anpassungsmöglichkeit an die Veränderungen im Stande der Lebenskosten war bereits im bundesrätlichen Entwurfe zum Beamtengesetz enthalten ¹⁾. Beide Räte waren einer solchen Lösung grundsätzlich nicht abgeneigt; da man sich aber über die Formulierung nicht einigen konnte, wurde der Gedanke der gleitenden Lohnskala preisgegeben.

Der Bundesrat möchte heute auf den Grundsatz der Anpassung wiederum zurückkommen. Er beantragt deshalb, die Bundesversammlung zu ermächtigen, die Besoldungen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes anzupassen, wobei bereits bestimmt wird, dass die Anpassung für die Jahre 1933 und 1934 in Form eines Lohnabbaues von 10 Prozent zu erfolgen habe.

Der vorliegende Text weicht in verschiedenen Richtungen von der Formulierung des Bundesrates vom Jahre 1924 ab. Einmal ist der Spielraum weniger gross. Sodann sollen die gesetzgebenden Räte nicht allein und einseitig an die Indexzahlen gebunden sein. Der Gesetzesentwurf will sie gleichzeitig ermächtigen, die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen.

Den gesetzgebenden Räten sind indessen nach einer andern Richtung in ihrer Bewegungsfreiheit verhältnismässig enge Grenzen gezogen. Sie können die Bezüge um nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben und unten anpassen. Die Anpassungsmöglichkeit gestattet, die Bezüge maximal bis zu 15 Prozent nicht nur herabzusetzen, sondern natürlich auch zu erhöhen, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen.

Schliesslich soll die Ermächtigung zeitlich begrenzt sein. Sie ist als vorübergehende Massnahme gedacht und wird nur für fünf Jahre erteilt.

Da nicht vorauszusehen ist, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, sind die nötigen Vorbehalte für die Zukunft anzubringen. Bei der unangeklärten Lage wäre es daher nicht zu verantworten, sich endgültig zu binden.

Man hat die Auffassung vertreten, dass die vom Bundesrate beantragte vorübergehende Revision verfrüht sei. Nun ist nicht zu vergessen, dass auch bei rascher Behandlung der Vorlage, d. h. wenn die Schlussabstimmung bereits im September stattfindet, die neue Ordnung, falls das Referendum ergriffen werden wird, nicht vor April 1933, in Kraft gesetzt werden kann.

Die Änderung der Bezüge auf dem ordentlichen Wege der Gesetzesrevision erfordert also verhältnismässig viel Zeit. Der Bundesrat möchte indessen nicht einen dringlichen Bundesbeschluss beantragen, obwohl es sich nur um teilweise und vorübergehende Änderungen von Gesetzen handelt. Das Referendum erscheint unerlässlich. Über dieses schwerwiegende Problem, das nicht nur Behörden, Beamte, Angestellte und Arbeiter, sondern die ganze Volkswirt-

¹⁾ Die Bestimmung (Art. 74 des Gesetzesentwurfes) hatte folgenden Wortlaut: «Die Bundesversammlung kann die Besoldungen den Veränderungen im Stande der Lebenskosten anpassen. Eine solche Massnahme ist nur zulässig, wenn sich die Lebenskosten gegenüber ihrem Stande beim Inkrafttreten dieses Gesetzes um wenigstens 5% verändert haben.»

schaft berührt, soll das Volk, wenn es dies wünscht, entscheiden können; seinem Verdikt wird sich jedermann beugen müssen.

Da bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch geraume Zeit verstreichen dürfte, andererseits aber die Anpassung an den veränderten Stand der Lebenskosten möglichst bald verwirklicht werden sollte, muss die Anpassung für die Jahre 1933 und 1934 im Gesetze selbst erfolgen. Die eidgenössischen Räte werden somit gleichzeitig über den Grundsatz wie über die Anwendung in den Jahren 1933 und 1934 entscheiden. Im Verlaufe des Jahres 1934 hätten sie sich dann darüber schlüssig zu machen, wie die Bezüge für die Folgezeit (1935—1937) den veränderten Verhältnissen anzupassen seien. Die Entscheidung hierüber wird von der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage abhängen.

3. Geltungsbereich.

1. Der Gesetzesentwurf findet grundsätzlich auf alle im Dienste des Bundes stehenden Personen Anwendung. Formellrechtlich wäre, wie erwähnt, der Bundesrat allerdings zuständig, die Gehälter und Löhne der nicht in der Eigenschaft als Beamte der Dienstgewalt des Bundes unterstellten Personen von sich aus den veränderten Verhältnissen anzupassen. Indessen erscheint es uns doch richtiger, die Massnahme für Alle im nämlichen gesetzgeberischen Erlass anzuordnen. Dergestalt wird die einheitliche und gleiche Behandlung hinsichtlich des Ausmasses der Anpassung und der jeweiligen Dauer ihrer Wirksamkeit zum vornherein gewährleistet.

2. Art. 1, Absatz 3, des Entwurfs umschreibt das Objekt der Anpassung. Der Vollziehung des Gesetzes bleibt vorbehalten, näher zu bestimmen, was als Entgelt für die Tätigkeit im Dienste des Bundes zu betrachten ist. Die Anpassung hat sich selbstverständlich auf die Gesamtheit der jeweiligen Bezüge zu erstrecken, d. h. sie betrifft auch Besoldungsaufbesserungen, die zurzeit der Gültigkeit des Gesetzes eintreten. Grundsätzlich unterliegen der Anpassung auch die Vergütungen für Dienstreisen und auswärtige Verwendung, für Nachdienst- und Überzeitarbeit usw.

Dagegen sollen die Ortszuschläge und Kinderzulagen von der Anpassung ausgenommen sein. In Ansehung ihres Ausmasses vermögen sie den Zweck des Ausgleiches nur zum Teil zu erfüllen.

Der Ortszuschlag gleicht den Unterschied der Lebenskosten in den verschiedenen Orten nur zu rund zwei Dritteln aus. Er genügt also nicht, um dem Dienstpflichtigen an teureren Orten den nämlichen Realwert des Einkommens zu sichern wie dem Dienstpflichtigen an Orten mit billigeren Lebenskosten. Nach den Erhebungen des Finanzdepartementes betragen die Unterschiede bei den Preisen für Nahrungsmittel, Brennstoffe, Miete und Steuern bis zu 1000 Franken im Jahr. Zum Ausgleich dafür kommt aber ein Gehaltsunterschied von höchstens 600 Franken jährlich in Betracht.

Die Zulage für ein Kind belief sich in den Jahren 1919 und 1920 auf 180 Franken, von 1921—1927 auf 150 Franken jährlich. Bei der Schlussberatung

des Beamtengesetzes ist der Ansatz auf 120 Franken herabgesetzt worden. Die meisten übrigen Staatsverwaltungen, die im Gehaltssystem ihres Personals Kinderzulagen kennen, leisten in dieser Hinsicht wesentlich mehr. Der Schutz der Familie wird heute glücklicherweise wieder mehr als je in den Vordergrund gerückt. Der Augenblick wäre schlecht gewählt, die Kinderzulagen des Bundespersonals anzutasten.

4. Der Grundsatz der verhältnismässig gleichen Anpassung der Bezüge.

Eines der Hauptziele der gesetzlichen Neuordnung der Bezüge bildete die angemessene einheitliche Bewertung nach Anforderungen und Verantwortlichkeit der Ämter der Beamten und Angestellten sowie der Obliegenheiten der Arbeiter.

In der Botschaft zum Beamtengesetz ist nachgewiesen, wie das System der Teuerungszulagen auf die Festsetzung der im geltenden Gesetze enthaltenen Besoldungen eingewirkt hat und wie diese gegen die Mitte hin nivelliert worden sind. Die Teuerungszulagen für die unteren Personalkategorien waren in der Tat von Anfang an verhältnismässig höher als für die mittleren und oberen Kategorien. Aus diesem Grunde ist die Lage der untern Personalschichten in stärkerem Masse verbessert worden als diejenige der obern. Unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes stehen die Besoldungen der obern Kategorien, verglichen mit denjenigen der untern, bedeutend niedriger, als es in den frühern Besoldungserlassen der Fall war. Das war unvermeidlich, weil das neue Gesetz einen vorläufigen Zustand zu einem dauernden gestaltete, bei welchem den untern Personalschichten höhere Zulagen ausgerichtet wurden.

Unter diesen Umständen wäre es weder gerecht noch klug, für die höheren Bezüge eine progressiv stärkere Herabsetzung zu verwirklichen. Wir beantragen daher einen prozentual gleichen Abbau der Bezüge für alle Personalkategorien.

Kinderzulagen und Ortszuschläge, die für alle gleich bemessen sind, stellen übrigens für die untern Klassen einen höheren Prozentsatz des Gehaltes dar als für das obere Personal. Durch die Vorschrift, dass diese beiden Lohnelemente von der Anpassung ausgenommen sein sollen, wird die Gesamtkürzung der Bezüge zugunsten der niedriger entlöhnten Personalschichten verändert.

5. Anpassung der Bezüge und versicherter Jahresverdienst.

Der bei einer Personalversicherungskasse des Bundes Versicherte, dessen anrechenbarer Jahresbezug auf Grund des vorliegenden Gesetzes herabgesetzt wird, kann, wenn er es wünscht, für den bisherigen Jahresverdienst versichert bleiben. Der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Bezug und dem anrechenbaren Jahresverdienst soll gegebenenfalles bei einer Erhöhung der Bezüge verrechnet werden. Diese Möglichkeit besteht für alle Versicherten, die den Höchstbetrag der Besoldung oder des Lohnes noch nicht erreicht haben.

Besoldungs- und Lohnerhöhungen nach Massgabe des Dienstalters oder wegen Beförderung sollen daher für den versicherten Jahresverdienst erst nach Aufzehrung des Überschusses berücksichtigt werden.

* * *

Wir empfehlen Ihnen, den beiliegenden Gesetzesentwurf anzunehmen und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. Juni 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesgesetz

über

die vorübergehende Anpassung der Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen an die veränderten Verhältnisse.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Juni 1932,
beschliesst:

Art. 1.

¹ Die Bundesversammlung ist ermächtigt, vorübergehend die Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen dem jeweiligen Stande der Lebenskosten sowie den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Landes anzupassen.

² Die auf Grund des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927 und der übrigen Bundeserlasse festgesetzten Besoldungen, Gehälter und Löhne dürfen jedoch um nicht mehr als fünfzehn vom Hundert verändert werden.

³ Die jeweilige Änderung ist verhältnismässig gleich für alle Besoldungen, Gehälter und Löhne zu bemessen. Die Anpassung erstreckt sich auch auf den Überschussbetrag nach Art. 71 und 73 des Beamtengesetzes sowie auf andere Vergütungen, die als Entgelt für die Tätigkeit im Dienste des Bundes zu betrachten sind. Ortszuschläge und Kinderzulagen sind von der Anpassung ausgenommen.

⁴ Für die Jahre 1933 und 1934 werden die jeweiligen Besoldungen, Gehälter und Löhne von Gesetzes wegen um zehn vom Hundert herabgesetzt.

Art. 2.

Als im Dienste des Bundes stehend sind zu betrachten:

- a. die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler;
- b. die Mitglieder des Bundesgerichtes und des eidgenössischen Versicherungsgerichtes;

- c. das Personal des Gesandtschafts- und Konsulardienstes;
- d. die Kommandanten der Heereseinheiten;
- e. der Präsident des schweizerischen Schulrates sowie die Mitglieder des Lehrkörpers und die Assistenten der Eidgenössischen Technischen Hochschule;
- f. die vom Bundesrate, vom Bundesgericht und vom eidgenössischen Versicherungsgericht oder von diesen Behörden nachgeordneten Amtsstellen ernannten Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge, inbegriffen diejenigen der schweizerischen Bundesbahnen.

Art. 3.

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Versicherungskasse des Bundes angehört hat, kann nach den Bedingungen der Kassenstatuten für den bisher anrechenbar gewesenen Jahresverdienst versichert bleiben. In diesem Falle wird der anrechenbare Jahresverdienst nur erhöht, wenn und soweit die in Betracht fallenden tatsächlichen Bezüge höher sind.

² Wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Versicherungskasse des Bundes aufgenommen wird, kann nur auf Grund der tatsächlichen Bezüge versichert werden.

³ Scheiden Personen, die einer Versicherungskasse des Bundes nicht angehören, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bundesdienste und entsteht daraus für sie oder für ihre Hinterbliebenen ein Anspruch auf einmalige oder wiederkehrende Leistungen, so sind diese auf Grund der veränderten Besoldungen oder Gehälter zu bemessen.

Art. 4.

Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 1937. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und ist mit der Vollziehung beauftragt.

Anhang.

- I. Personalbestand und Personalausgaben des Bundes nach der Rechnung 1931.
- II. Personalkosten des Bundes 1913—1931.
- III. Typische Beispiele über die Einreihung von Ämtern nach Art. 38, Absatz 1, des Beamtengesetzes.
- IV. Löhne in der schweizerischen Privatindustrie.
- V. Gehaltsbeispiele von ausländischen Bahn-, Post- und Zollbeamten und Vergleiche mit schweizerischen Verhältnissen.
- VI. Schweizerischer Landesindex der Kleinhandelspreise.
- VII. Lebenskosten in europäischen und aussereuropäischen Ländern, Bewegung seit 1913/14 auf Goldbasis berechnet.

Graphische Darstellung:

a. der Preise } 1913—1931.
b. der Löhne }

Personalbestand und Personalausgaben des Bundes nach der Rechnung 1931.

Verwaltung, Abteilung, Betrieb	Per- sonal- bestand	Besoldungen, Gehälter, Löhne	Orts- zuschläge	Kinder- zulagen	Über- schuss- beträge	Besoldungen, Gehälter, Löhne und Zulagen	Einlagen in die Ver- sicherungs- kasse	Dienst- kleider	Übrige Personal- ausgaben	Gesamte Personal- ausgaben
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwaltungsrechnung.										
Zentralverwaltung (ohne Zollverwaltung)	4,743	32,523,063	1,087,953	444,349	111,330	34,166,695	3,878,678	289,516	2,273,744	40,608,633
Personalausgaben, die nicht als solche gebucht sind.	61	723,633	7,521	12,315	1,519	744,988	—	—	76,895	821,883
Zollverwaltung	3,206	17,091,504	298,408	380,506	1,816	17,772,234	2,337,668	469,870	643,091	21,222,863
Total	8,010	50,338,200	1,393,882	837,170	114,665	52,683,917	6,216,346	759,386	2,993,730	62,653,379
Regiebetriebe.										
Postverwaltung	16,471	79,526,554	2,267,093	2,033,300	192,455	84,019,402	10,347,889	975,139	5,066,504	100,408,934
Telegraphen- und Telo- phonverwaltung	5,358	26,680,436	1,081,530	398,788	102,902	28,263,656	3,330,515	73,921	3,071,486	34,739,578
Militärdepartement:										
Pulververwaltung	16	88,623	1,440	2,163	2,917	95,143	12,322	—	1,979	109,444
Pferderegieanstalt	231	875,710	16,805	29,802	7,745	930,062	134,793	52,870	2,937	1,120,662
		150,000				150,000			34,000	184,000
Militärwerkstätten	1,592	6,202,502	162,888	213,814	21,836	6,601,040	789,853	—	103,481	7,494,374
Volkswirtschaftsdepartement:										
Landw. Versuchsanstalt	114	740,853	37,313	9,620	20	787,806	94,641	261	33,657	916,365
Versuchsanst. Wädenswil	43	226,023	—	3,605	—	229,628	26,881	—	6,345	262,854
Weinbauvers. Lausanne	52	130,753	3,993	1,680	—	136,426	14,848	—	6,479	157,753
Hengsten- u. Fohlendepot	41	183,461	—	6,829	320	190,610	21,853	3,410	10,162	226,035
Total	23,918	114,804,915	3,571,062	2,699,601	328,195	121,403,773	14,773,595	1,105,601	8,337,030	145,619,999
Besondere Rechnung.										
Steuerverwaltung (Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer)	12	142,106	8,030	1,420	810	152,366	11,200	100	1,600	165,266
Münzstätte	25	138,228	11,426	3,920	285	153,859	19,084	—	781	173,724
Getreideverwaltung	32	256,762	14,458	3,310	732	275,262	34,667	—	21,932	331,861
Alkoholverwaltung	55	421,770	17,746	5,382	505	445,403	52,640	—	21,984	520,027
Total	124	958,866	51,660	14,032	2,332	1,026,890	117,591	100	46,297	1,190,878
Allg. Bundesverwaltung	32,052	166,101,981	5,016,604	3,550,803	445,192	175,114,580	21,107,332	1,865,087	11,377,057	209,464,256
Bundesbahnen	34,006	168,177,077	3,949,362	4,953,785	567,154	177,647,378	28,449,802	2,228,898	15,584,665	223,910,743
Gesamte Bundesverwaltung	66,058	334,279,058	8,965,966	8,504,588	1,012,346	352,761,958	49,557,334	4,093,985	26,961,722	433,374,999

Bemerkungen: Im Gegensatz zur Personalstatistik sind in dieser Übersicht nicht inbegriffen die Ausgaben für das in den militärischen Schulen und Kursen verwendete und vom Bunde belohnte Hilfspersonal wie Putzer, Hilfszeiger, Zivilköche, Pferdewärter, Bureauarbeiter usw. (98 Jahresarbeitskräfte) und Instruktionsaspiranten (39 Jahresarbeitskräfte).

Personalkosten des Bundes 1913—1931. Anhang II.

Jahr	Jahresausgaben in Millionen Franken			Jahresausgaben pro Dienstpflichtigen in Franken			Ausgaben aller Verwaltungen 1913 = 100	
	Allg. Bundes- verwaltung	Bundes- bahnen ¹⁾	Über- haupt	Allg. Bundes- verwaltung	Bundes- bahnen ¹⁾	Über- haupt	Über- haupt	pro Dienst- pflichtigen
1. Besoldungen, Gehälter, Löhne, Ortszuschläge und Kinderzulagen.								
1913	72,2	86,9	159,1	2483	2307	2384	100	100
1914	72,3	83,6	155,9	2456	2235	2332	98	98
1915	71,3	80,3	151,6	2358	2241	2294	95	96
1916	84,6	88,1	172,7	2719	2495	2600	109	109
1917	102,5	101,4	203,9	3141	2915	3025	128	127
1918	141,9	133,6	275,7	4148	3865	4006	173	168
1919	161,2	182,0	343,2	4853	4951	4904	216	206
1920	192,2	210,0	402,2	5498	5329	5408	253	227
1921	184,7	207,3	392,0	5499	5394	5443	246	228
1922	169,6	189,3	358,9	5319	5138	5219	226	219
1923	159,8	175,8	335,6	5085	4978	5028	211	211
1924	160,2	176,3	336,5	5153	5014	5079	212	213
1925	159,7	177,8	337,5	5168	5015	5086	212	213
1926	159,6	176,6	336,2	5221	5021	5114	211	215
1927	161,8	175,9	337,7	5324	5116	5214	212	219
1928	164,3	174,9	339,2	5443	5228	5330	213	224
1929	167,8	174,9	342,7	5480	5215	5342	215	224
1930	171,1	178,2	349,3	5469	5186	5321	219	223
1931	175,1	177,7	352,8	5463	5224	5340	222	224
2. Gesamte Personalkosten, einschliesslich Aufwendungen für Versicherung, Dienstkleider, Nebenbezüge des fahrenden Personals, Reisevergütungen, Ersatz von Auslagen etc.								
1913	80,2	103,9	184,1	2760	2757	2758	100	100
1914	80,2	98,2	178,4	2725	2624	2668	97	97
1915	79,7	93,5	173,2	2634	2612	2622	94	95
1916	92,6	103,7	196,3	2977	2938	2956	107	107
1917	112,2	116,1	228,3	3439	3337	3386	124	123
1918	153,7	151,9	305,6	4491	4390	4440	166	161
1919	174,3	207,5	381,8	5245	5645	5457	207	198
1920	206,4	237,9	444,3	5904	6039	5975	241	217
1921	212,3	240,9	453,2	6322	6269	6294	246	228
1922	192,4	221,0	413,4	6034	5993	6012	225	218
1923	181,0	204,5	385,5	5759	5791	5776	209	209
1924	184,6	210,1	394,7	5937	5975	5957	214	216
1925	184,2	212,3	396,5	5962	5987	5975	215	217
1926	185,4	212,4	397,8	6065	6038	6051	216	219
1927	193,9	215,7	409,6	6383	6273	6325	223	229
1928	195,8	219,3	415,1	6490	6555	6524	226	237
1929	201,3	220,3	422,1	6572	6586	6579	229	239
1930	205,5	223,3	428,8	6569	6500	6533	233	237
1931	209,5	223,9	433,4	6535	6584	6561	235	238

¹⁾ Für die Jahre 1913 bis 1927 mussten hier die festen Nebenbezüge des fahrenden Personals mit den Besoldungen gezählt werden, weil sie seither einen integrierenden Bestandteil der Besoldungen bilden.

Typische Beispiele über die Einreihung von Ämtern

nach Art. 38, Absatz 1, des Beamtengesetzes.

Besoldungs- klasse	Mindest- ansatz ¹⁾ Franken	Höchst- ansatz ¹⁾ Franken	Einreihungsbeispiele
1	18,400	17,000	Abteilungschefs der Zentralverwaltung.
2	11,900	15,500	Stellvertreter von Abteilungschefs der Zentralverwaltung, Kreisinstruktoren.
3	10,400	14,000	I. Sektionschefs, Oberste im Instruktionskorps, Zollkreisdirektoren, Kreisdirektoren I. Kl. von Post und Telegraph.
4	9,000	12,600	II. Sektionschefs, Oberstlieutenants und Majoren im Instruktionskorps, Kreisdirektoren II. Kl. von Post und Telegraph, Bahnhofinspektoren Zürich und Basel.
5	8,000	11,600	Wissenschaftler I. Kl., Bahnhofinspektoren Bern und Chiasso.
6	7,500	11,100	Departementsübersetzer, Zollinspektoren (Vorstände der wichtigsten Zollämter), Güterverwalter Zürich, Bahnhofvorstände Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Chur.
7	7,000	10,600	Dienstchefs, Hauptleute im Instruktionskorps, Postverwalter La Chaux-de-Fonds, Biel und Winterthur.
8	6,500	10,100	Wissenschaftler II. Kl., Grenzwachtkommandanten, Postverwalter Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, Bahnhofvorstände Burgdorf, Arth-Goldau und Lugano, Oberlokomotivführer.
9	6,000	9,600	Sekretäre I. Kl. der Zentralverwaltung, Bureauchefs der Oberzolldirektion und der Generaldirektion der Bundesbahnen, Postverwalter Vevey, Thun und Bellinzona.
10	5,600	9,200	Techniker I. Kl., Grenzwachtoffiziere I. Kl., Postverwalter Montreux, Burgdorf und St. Moritz-Dorf.
11	5,200	8,800	Sekretäre II. Kl. der Zentralverwaltung, Oberlieutenants und Lieutenants im Instruktionskorps, Sekretäre der Oberzolldirektion, der Generaldirektion der Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, Postverwalter Nyon und Delsberg, Bahnhofvorstände Morges, Sitten, Herzogenbuchsee und Frauenfeld.
12	4,800	8,400	Sekretäre und Revisoren aller Kreisdirektionen, Grenzwachtoffiziere II. Kl., Postverwalter Carouge, Siders, Meiringen, Bremgarten, Altdorf, Appenzell, Mendrisio, Bahnmeister I. Kl., Oberzugführer, Stationsvorstände Romont, Cham, Göschenen und Meilen.
13	4,400	8,000	Kassenbeamte der Zollämter, Postverwalter Visp, Grindelwald, Muri (Aargau), Uzwil und Thusis, Stationsvorstände Clarens, Küsnacht (Zürich), Flüelen, Rivera-Bironico, Lokomotivführer I. Kl.

¹⁾ In Orten, wo die Lebenskosten unter dem Landesdurchschnitte stehen, sind die Mindestansätze 100 Franken, die Höchstansätze 120 Franken niedriger.

Besoldungs- klasse	Mindest- ansatz ¹⁾ Franken	Höchst- ansatz ¹⁾ Franken	Elnreihungsbeispiele
14	4,100	7,700	Techniker II. Kl., Revisionsbeamte des Zolls, Unterbureauchefs von Post und Telegraph, Kassiere der wichtigsten Bahnhöfe und Kassenbeamte I. Kl. der Post, Bahnmeister II. Kl.
15	3,800	7,400	Kanzlisten der Zentralverwaltung, Zollbeamte I. Kl., Verwaltungsbeamte der Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltung und Verwaltungsbeamte I. Kl. der Bundesbahnen, Chefmonteure des Telephons, Einnnehmer I. Kl. der Bundesbahnen.
16	3,700	7,100	I. Betriebsbeamte der Post (sogenannte Obercommis).
17	3,600	6,800	Zeichner I. Kl., Hausmeister der grössten Gebäude, Zollbeamte II. Kl., Betriebsbeamte der Post (sogenannte Commis), Telegraphisten, Taxeure der Güterexpedition, Zugführer, Stationsvorstände in Boudry, Düringen, Brienz, Meggen, Mels und Balerna.
18	3,500	6,500	Kanzleihilfen I. Kl. der Zentralverwaltung, Stationsbeamte I. Kl., Verwaltungsbeamte II. Kl. der Bundesbahnen, Lokomotivführer II. Kl.
19	3,400	6,200	Hauswarte I. Kl., Zentralstationsmonteure des Telephons, Stationsvorstände Belfaux, Baldegg, Dachsen, Mammern und Zizers.
20	3,300	5,700	Zeichner II. Kl., Kanzleihilfen II. Kl. und Kanzleihilfinnen der Zentralverwaltung, Zollaufseher, Obergerhilfen I. Kl. der Post, Stationsbeamte II. Kl., Kondukteure der Bundesbahnen, Führergehilfen I. Kl.
21	3,200	5,400	Hauswarte II. Kl., Grenzwachtkorporale, Wagenführer I. Kl. und Kassenboten der Post, Obergerhilfen II. Kl. der Post, Monteure I. Kl. des Telephons, Elektromonteure, Stellwerkmonteure und Wagenvisiteure der Bundesbahnen.
22	3,100	5,100	Heizer-Schlosser, Grenzwachtgefreite, Spezialhandwerker, Paketboten I. Kl. und Wagenführer II. Kl., der Post, Rangiervorarbeiter und Stellwerkwärter I. Kl. der Bundesbahnen.
23	3,000	4,800	Bureaugehilfinnen I. Kl., Grenzwächter, Handwerker, Post- und Briefboten I. Kl., Gehilfen I. Kl. der Post, Telephonlinienmonteure, Weichenwärter, Führergehilfen II. Kl., Bahnhofvorarbeiter, Gütervorarbeiter der Bundesbahnen.
24	2,900	4,500	Post- und Briefboten II. Kl., Betriebsgehilfinnen I. Kl. (Telephonistinnen), Rangierarbeiter I. Kl., Gepäckarbeiter und Stellwerkwärter II. Kl. der Bundesbahnen.
25	2,800	4,200	Bureaugehilfinnen II. Kl., Gehilfen II. Kl. der Post, Betriebsgehilfinnen II. Kl. (Telephonistinnen), Bahnwärter, Bahnhofarbeiter, Stationswärter, Fahrdienstwärter der Bundesbahnen.
26	2,700	3,900	Magazinarbeiter, Bahnarbeiter, Stationsarbeiter, Güterarbeiter, Wagenreiniger, Fahrdienstarbeiter.

¹⁾ In Orten, wo die Lebenskosten unter dem Landesdurchschnitte stehen, sind die Mindestansätze 100 Franken, die Höchstansätze 120 Franken niedriger.

Löhne in der schweizerischen Privatindustrie.

Durchschnittliche Tagesverdienste gelernter und angelernter Arbeiter
(ohne Werkmeister, Meister, Vorarbeiter und Frauen).

Quelle: Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen, Heft 6/1931.

Industrien oder Gewerbe	1913	1920	1921	1922	1923	1929	1930
a. in Franken.							
Metall- u. Maschinenindustrie.	6. 36	12. 39	12. 55	12. 08	11. 48	12. 08	12. 13
Baugewerbe	6. 20	13. 32	13. 37	12. 42	11. 91	13. 19	13. 23
Holzindustrie	5. 58	10. 60	10. 83	9. 95	9. 61	11. 69	11. 81
Uhrenindustrie	6. 78	13. 03	13. 81	12. 67	11. 39	12. 65	12. 14
Nahrungs- und Genussmittel.	5. 86	12. 56	13. 71	13. 64	13. 78	13. 89	13. 99
Fuhrhaltereien	4. 78	10. 36	10. 66	10. 33	9. 88	11. 27	11. 35
Erzeugung und Verteilung elektrischen Stromes	6. 19	13. 46	14. 51	14. 34	14. 15	14. 13	14. 55
Sämtliche Industrien	6. 07	12. 33	12. 65	12. 16	11. 68	12. 45	12. 57
b. Verhältnismässige Erhöhung, 1913 = 100.							
Metall- u. Maschinenindustrie.	100	195	197	190	181	190	191
Baugewerbe	100	215	216	200	192	213	213
Holzindustrie	100	190	194	178	172	209	212
Uhrenindustrie	100	192	204	187	168	187	179
Nahrungs- und Genussmittel	100	214	234	233	235	237	239
Fuhrhaltereien	100	217	223	216	206	236	237
Erzeugung und Verteilung elektrischen Stromes	100	217	234	232	229	228	235
Sämtliche Industrien	100	203	208	200	192	205	207
c. Verbesserung der Kaufkraft, gemessen am Landesindex, 1913/14 = 100.							
Metall- u. Maschinenindustrie.	100	87	98	116	110	118	121
Baugewerbe	100	96	108	122	117	132	135
Holzindustrie	100	85	97	109	105	130	134
Uhrenindustrie	100	86	102	114	102	116	113
Nahrungs- und Genussmittel	100	96	117	142	143	147	151
Fuhrhaltereien	100	97	112	132	126	147	150
Erzeugung und Verteilung elektrischen Stromes	100	97	117	141	140	142	149
Sämtliche Industrien	100	91	104	122	117	127	131

Durchschnittliche Tagesverdienste ungelernter Arbeiter
(ohne Frauen und Jugendliche)

Quelle: Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen, Heft 6/1931.

Industrien oder Gewerbe	1913	1920	1921	1922	1923	1929	1930
a. in Franken.							
Metall- u. Maschinenindustrie.	4. 88	10. 37	10. 43	9. 60	8. 80	9. 50	9. 55
Baugewerbe	4. 75	11. 44	10. 55	9. 59	9. 23	10. 23	10. 28
Holzindustrie	4. 29	9. 08	8. 86	7. 89	7. 68	8. 85	8. 89
Industrie der Steine und Erden	4. 41	10. 07	10. 00	8. 74	8. 30	9. 53	9. 42
Chemische Industrie	4. 59	10. 52	10. 68	9. 32	9. 17	10. 31	10. 33
Nahrungs- und Genussmittel	5. 30	10. 45	10. 99	11. 27	11. 30	11. 27	11. 54
Lager- und Handelsbetriebe.	5. 28	11. 90	12. 28	11. 87	11. 58	10. 94	10. 93
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen.	5. 09	11. 31	11. 04	9. 73	9. 58	9. 48	9. 48
Waldwirtschaft	4. 57	10. 60	9. 62	8. 85	8. 82	8. 61	8. 61
Sämtliche Industrien. . .	4. 79	10. 80	10. 41	9. 61	9. 26	9. 85	9. 90
b. Verhältnismässige Erhöhung, 1913 = 100.							
Metall- u. Maschinenindustrie.	100	212	214	197	180	195	196
Baugewerbe	100	241	222	202	194	215	216
Holzindustrie	100	212	207	184	179	206	207
Industrie der Steine und Erden	100	228	227	198	188	216	214
Chemische Industrie	100	229	233	203	200	225	225
Nahrungs- und Genussmittel	100	197	207	213	213	213	218
Lager- und Handelsbetriebe.	100	225	233	225	219	207	207
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen	100	222	217	191	188	186	186
Waldwirtschaft	100	232	211	194	193	188	188
Sämtliche Industrien. . .	100	225	217	201	198	206	207
c. Verbesserung der Kaufkraft, gemessen am Landesindex, 1913/14 = 100.							
Metall- u. Maschinenindustrie.	100	95	107	120	110	121	124
Baugewerbe	100	108	111	123	118	134	137
Holzindustrie	100	95	104	112	109	128	131
Industrie der Steine und Erden	100	102	114	121	115	134	135
Chemische Industrie	100	102	116	124	122	140	142
Nahrungs- und Genussmittel	100	88	104	130	130	132	138
Lager- und Handelsbetriebe.	100	100	116	137	134	129	131
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen.	100	98	108	116	115	115	117
Waldwirtschaft	100	104	106	118	118	117	119
Sämtliche Industrien. . .	100	100	108	123	118	128	131

Gehaltsbeispiele von ausländischen Bahn-, Post- und Zollbeamten und Vergleiche mit schweizerischen Verhältnissen.

Bemerkungen:

In den Beispielen (Stand I. Quartal 1932) ist fast durchwegs mit Maximalbesoldungen gerechnet. Zur Erreichung des Höchstansatzes benötigt der Bedienstete ausländischer Verwaltungen im allgemeinen mehr Jahre (16–24) als der Bundesbeamte (höchstens 15).

Die Lebenskosten in unsern Nachbarländern stehen etwa 15 bis 20 % unter denjenigen der Schweiz, was beim Betrachten der Schlusszahlen mitzuwüirdigen ist.

Wo dem Beamten von seinen Dienstbezügen für eine Pensionseinrichtung Abzüge gemacht werden, ist dies in den Beispielen berücksichtigt.

1. Deutschland.

Als Folge der ersten und vierten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 und 8. Dezember 1931 sind die auf Grund der geltenden Gesetze und Vollziehungserlasse berechneten Dienstbezüge einheitlich um (6% + 9%) 15% gekürzt. Die mit der zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 verfügte Kürzung ist je nach der Ortsklasse und der Besoldungshöhe verschieden. Sie beträgt z. B.

	in der Ortsklasse A (Konstanz, Freiburg i. B. usw.)	in der Ortsklasse C (Grenzach bei Basel usw.)
für die ersten 3000 Reichsmark	4 %	5 %
für die folgenden 3000 Reichsmark	5 %	6 %
für die folgenden 6000 Reichsmark	6 %	7 %
für höher gehende Dienstbezüge	7 %	8 %

a. Reichsbahn- und Bundesbahnbeamte.

Beispiel 1.

Lokomotivführer in Konstanz mit 4 Kindern.	Lokomotivführer I. Kl. in Rorschach mit 4 Kindern.
Maximum Besoldungsgruppe 9 Rm. 3,500	Maximum Besoldungsklasse 13 Fr. 8,000
Wohnungszuschuss » 782	4 Kinderzulagen » 480
4 Kinderzulagen 120 + 240 + 300 + 300 » 960	
Rm. 5,192	Fr. 8,480
Kürzung 19 % von 3000 = 570 } " 20 % von 1232 = 246 } » 816	Versicherungskassenabzug 6 ¼ % von Fr. 8450 » 528
Höchstbezug Rm. 4,376	Höchstbezug Fr. 7,952
oder zum Kurs von 122. — Fr. 5,339	

*Vorsprung des Lokomotivführers I. Kl. von Rorschach gegenüber demjenigen von Konstanz
2613 Franken jährlich.*

Die Nebenbezüge sind bei beiden Verwaltungen ungefähr gleich hoch.

Beispiel 2.

Zugführer in Konstanz mit 2 Kindern.		Zugführer in Romanshorn mit 2 Kindern.	
Maximum Besoldungsgruppe 10	Rm. 2,800	Maximum Besoldungsklasse 17	Fr. 6,800
Wohnungszuschuss	» 732	Ortszuschlag	» 120
2 Kinderzulagen	» 360	2 Kinderzulagen	» 240
	Rm. 3,892		Fr. 7,160
Kürzung 19 % von 3000 = 570	} » 676	Versicherungskassenabzug	
» 20 % von 532 = 106		6 ¼ % von Fr. 7100	» 444
Höchstbezug	Rm. 3,216	Höchstbezug	Fr. 6,716
oder zum Kurs von Fr. 122 .	Fr. 3,923		

Vorsprung des Zugführers von Romanshorn gegenüber demjenigen von Konstanz 2793 Franken jährlich.

Die Nebenbezüge sind bei beiden Verwaltungen ungefähr gleich hoch.

Beispiel 3.

Zugschaffner in Konstanz verheiratet, ohne Kinder.		Kondukteur in Schaffhausen verheiratet, ohne Kinder.	
Maximum Besoldungsgruppe 15	Rm. 2,350	Maximum Besoldungsklasse 20	Fr. 5,700
Wohnungszuschuss	» 732	Ortszuschlag	» 120
	Rm. 3,082		Fr. 5,820
Kürzung 19 % von 3000 = 570	} » 586	Versicherungskassenabzug	
» 20 % von 82 = 16		6 ¼ % von Fr. 5970	» 373
Höchstbezug	Rm. 2,496	Höchstbezug	Fr. 5,447
oder zum Kurs von Fr. 122 .	Fr. 3,045		

Vorsprung des Kondukteurs von Schaffhausen gegenüber demjenigen von Konstanz 2402 Franken jährlich.

Die Nebenbezüge sind bei beiden Verwaltungen ungefähr gleich hoch.

Beispiel 4.

Matrose der Reichsbahn in Konstanz ledig, 40jährig.		Matrose der Bundesbahnen in Romanshorn ledig, 40jährig.	
Maximum Besoldungsgruppe 15	Rm. 2,350	Maximum Besoldungsklasse 23	Fr. 4,800
Wohnungszuschuss	» 534	Ortszuschlag	» 90
	Rm. 2,884		Fr. 4,890
Kürzung 19%	» 548	Versicherungskassenabzug	
Höchstbezug	Rm. 2,336	6 ¼ % von Fr. 4950	» 309
oder zum Kurs von Fr. 122 .	Fr. 2,850	Höchstbezug	Fr. 4,581

Vorsprung des Matrosen in Romanshorn gegenüber demjenigen in Konstanz 1731 Franken jährlich.

Beispiel 5.

Reichsbahnsekretär (Vorsteher des Bahnhofs)		Stationsvorstand II. Kl. Tägerwilen	
Grenzach bei Basel		bei Konstanz	
mit 2 Kindern.		mit 2 Kindern.	
Maximum Besoldungsgruppe 9	Rm. 3,500	Maximum Besoldungsklasse 17	Fr. 6,680
Wohnungszuschuss	» 474	2 Kinderzulagen	» 240
2 Kinderzulagen	» 360		
Dienstleiterzulage 4×60 Rm.	» 240		
	<u>Rm. 4,574</u>		<u>Fr. 6,920</u>
Kürzung 20 % von 3000 = 600	} » 805	Versicherungskassenabzug	
» 21 % von 974 = 205		6 ¼ % von Fr. 6680	» 418
Höchstbezug	Rm. 3,769		
oder zum Kurs von Fr. 122 . . .	<u>Fr. 4,598</u>	Höchstbezug	<u>Fr. 6,502</u>

Vorsprung des Stationsvorstandes II. Kl. in Tägerwilen gegenüber dem Vorsteher des Bahnhofes Grenzach 1904 Franken jährlich.

Beispiel 6.

Reichsbahnobersekretär in Freiburg i. B.		Souschef I. Kl. in Winterthur	
(Fahrdienstleiter)		mit 2 Kindern.	
mit 2 Kindern.			
Maximum Besoldungsgruppe 7	Rm. 5,000	Maximum Besoldungsklasse 12	Fr. 8,400
Wohnungszuschuss	» 1,008	Ortszuschlag	» 120
2 Kinderzulagen	» 360	2 Kinderzulagen	» 240
	<u>Rm. 6,368</u>		<u>Fr. 8,760</u>
Kürzung 19 % von 3000 = 570	} » 1,172	Versicherungskassenabzug	
» 20 % von 3008 = 602		6 ¼ % von Fr. 8400	» 525
Höchstbezug	Rm. 5,196		
oder zum Kurs von Fr. 122 . . .	<u>Fr. 6,339</u>	Höchstbezug	<u>Fr. 8,235</u>

Vorsprung des Souchefs I. Kl. in Winterthur gegenüber dem Fahrdienstleiter in Freiburg i. B. 1896 Franken jährlich.

Beispiel 7.

Reichsbahnsekretär im Güterdienst Konstanz		Güterexpeditionsbeamter I. Kl. in Romanshorn	
verheiratet, ohne Kinder.		verheiratet, ohne Kinder.	
Maximum Besoldungsgruppe 9	Rm. 3,500	Maximum Besoldungsklasse 18	Fr. 6,500
Wohnungszuschuss	» 732	Ortszuschlag	» 120
	<u>Rm. 4,232</u>		<u>Fr. 6,620</u>
Kürzung 19 % von 3000 = 570	} » 816	Versicherungskassenabzug	
» 20 % von 1232 = 246		6 ¼ % von Fr. 6500	» 406
Höchstbezug	Rm. 3,416		
oder zum Kurs von Fr. 122 . . .	<u>Fr. 4,168</u>	Höchstbezug	<u>Fr. 6,214</u>

Vorsprung des Güterexpeditionsbeamten I. Kl. in Romanshorn gegenüber dem Reichsbahnsekretär im Güterdienst Konstanz 2046 Franken jährlich.

Beispiel 8.

Stellwerkmeister in Freiburg i. B.
verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungsgruppe 12	Rm. 2,600
Wohnungszuschuss	» 732
	<u>Rm. 3,332</u>
Kürzung 19 % von 3000 = 570	} » 636
» 20 % von 332 = 66	
Höchstbezug	Rm. 2,696
oder zum Kurs von Fr. 122 . . .	<u>Fr. 3,289</u>

Stellwerkwärter I. Kl. in Basel
verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungsklasse 22	Fr. 5,100
Ortszuschlag	» 120
	<u>Fr. 5,220</u>
Versicherungskassenabzug	} » 319
6 ¼ % von Fr. 5100	
Höchstbezug	<u>Fr. 4,901</u>

Vorsprung des Stellwerkwärters I. Kl. von Basel gegenüber dem Stellwerkmeister von Freiburg i. B. 1612 Franken jährlich.

Beispiel 9.

Rangiermeister in Freiburg i. B.
mit 1 Kind.

Maximum Besoldungsgruppe 12	Rm. 2,600
Wohnungszuschuss	» 732
1 Kinderzulage	» 120
Rangierprämie: 300 Tage × 44 Pfennig	» 132
	<u>Rm. 3,584</u>
Kürzung 19 % von 3000 = 570	} » 663
» 20 % von 464 = 93	
Höchstbezug	Rm. 2,921
oder zum Kurs von Fr. 122 . . .	<u>Fr. 3,564</u>

Rangiermeister in Basel
mit 1 Kind.

Maximum Besoldungsklasse 20	Fr. 5,700
Ortszuschlag	» 120
1 Kinderzulage	» 120
	<u>Fr. 5,940</u>
Versicherungskassenabzug	} » 356
6 ¼ % von Fr. 5700	
Höchstbezug	<u>Fr. 5,584</u>

Vorsprung des Rangiermeisters von Basel gegenüber demjenigen von Freiburg i. B. 2020 Franken jährlich.

Beispiel 10.

**Weichenwärter in Konstanz (nur Stellwerke
bedienend) mit 1 Kind.**

Maximum Besoldungsgruppe 15	Rm. 2,350
Wohnungszuschuss	» 732
1 Kinderzulage	» 120
	<u>Rm. 3,202</u>
Kürzung 19 % von 3000 = 570	} » 586
» 20 % von 82 = 16	
Höchstbezug	Rm. 2,616
oder zum Kurs von Fr. 122 . . .	<u>Fr. 3,192</u>

Stellwerkwärter II. Kl. in Kreuzlingen
mit 1 Kind.

Maximum Besoldungsklasse 24	Fr. 4,500
1 Kinderzulage	» 120
	<u>Fr. 4,620</u>
Versicherungskassenabzug	} » 281
6 ¼ % von Fr. 4500	
Höchstbezug	<u>Fr. 4,339</u>

Vorsprung des Stellwerkwärters II. Kl. in Kreuzlingen gegenüber dem Weichenwärter im Stellwerke Konstanz 1147 Franken jährlich.

Beispiel 11.

Güterarbeiter in Freiburg i. B.

30jährig, mit 2 Kindern.

313×5 Mark 65	Rm. 1,768
2 Kinder×27 Pfennig×313	» 169
	<hr/>
	Rm. 1,937

Versicherungsabzüge » 100

Total Rm. 1,837

oder zum Kurs von Fr. 122 . Fr. 2,241**Güterarbeiter in Basel**

30jährig, mit 2 Kindern.

im Aufstieg, 26. Besoldungs-	
klasse	Fr. 3,496
Ortszuschlag	» 120
2 Kinderzulagen	» 240
	<hr/>
	Fr. 3,856

Versicherungskassenabzug
6¼% von Fr. 3496 » 219Total Fr. 3,637

Vorsprung des Güterarbeiters von Basel gegenüber demjenigen von Freiburg i. B. 1396 Franken jährlich.

Beispiel 12.

Bahnwärter in Konstanz

ledig, über 45 Jahre alt.

Maximum Besoldungsgruppe 17 Rm.	2,150
Wohnungszuschuss	» 534
	<hr/>
	Rm. 2,684

Kürzung 19% » 510

Höchstbezug Rm. 2,174

oder zum Kurs von Fr. 122 . Fr. 2,652**Bahnwärter im Bahnmeisterbezirk Schaffhausen-Kreuzlingen**

ledig, über 45 Jahre alt

Maximum Besoldungsklasse 25 Fr.	4,200
	<hr/>
	Fr. 4,200

Versicherungskassenabzug
6¼% von Fr. 4200 » 263Höchstbezug Fr. 3,937

Vorsprung des schweizerischen Bahnwärters Schaffhausen-Kreuzlingen gegenüber dem Bahnwärter in Konstanz 1285 Franken jährlich.

b. Deutsche und schweizerische Zollbeamte.

Beispiel 13.

Zollassistent in Konstanz

verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungsgruppe 8 Rm.	2,700
Wohnungszuschuss	» 732
	<hr/>
	Rm. 3,432

Kürzung 19% von 3000 = 570
» 20% von 432 = 86 } » 656

Höchstbezug Rm. 2,776

oder zum Kurs von Fr. 122 . Fr. 3,387**Grenzwachtgefreiter in Kreuzlingen**

verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungsklasse 22 Fr.	5,100
	<hr/>
	Fr. 5,100

Versicherungskassenabzug
5% von Fr. 5100 » 255Höchstbezug Fr. 4,845

Vorsprung des Grenzwachtgefreiten in Kreuzlingen gegenüber dem Zollassistenten in Konstanz 1458 Franken jährlich.

Beispiel 14.

Oberzollsekretär beim Güterzollamt Freiburg i. B. mit 2 Kindern. Maximum Besoldungsgruppe 4c Rm. 5,000 Wohnungszuschuss » 1,008 2 Kinderzulagen » 360 <hr/> Rm. 6,368 Kürzung 19 % von 3000 = 570 » 20 % von 3008 = 602 } » 1,172 Höchstbezug Rm. 5,196 oder zum Kurs von Fr. 122 . <u>Fr. 6,339</u>	Revisionsbeamter Zollamt Basel S. B. B. mit 2 Kindern Maximum Besoldungsklasse 14 Fr. 7,700 Ortszuschlag » 120 2 Kinderzulagen » 240 <hr/> Fr. 8,060 Versicherungskassenabzug 5 % von Fr. 7700 » 385 <hr/> Höchstbezug <u>Fr. 7,675</u>
--	--

Vorsprung des Revisionsbeamten in Basel gegenüber dem Oberzollsekretär in Freiburg i. B. 1336 Franken jährlich.

c. Deutsche und schweizerische Post- und Telegraphenbeamte.

Beispiel 15.

Oberpostsekretär am Geldschalter des Postamtes Konstanz mit 2 Kindern. Maximum Besoldungsgruppe 4c Rm. 5,000 Wohnungszuschuss » 1,008 2 Kinderzulagen » 360 <hr/> Rm. 6,368 Kürzung 19 % von 3000 = 570 » 20 % von 3008 = 602 } » 1,172 Höchstbezug Rm. 5,196 oder zum Kurs von Fr. 122 . <u>Fr. 6,339</u>	Kassenbeamter I. Kl. der Post Schaffhausen mit 2 Kindern. Maximum Besoldungsklasse 14 Fr. 7,700 Ortszuschlag » 120 2 Kinderzulagen » 240 <hr/> Fr. 8,060 Versicherungskassenabzug 5 % von Fr. 7700 » 385 <hr/> Höchstbezug <u>Fr. 7,675</u>
--	--

Vorsprung des Kassenbeamten I. Kl. in Schaffhausen gegenüber dem Oberpostsekretär in Konstanz 1336 Franken jährlich.

Beispiel 16.

Postsekretär in Konstanz ledig, 40jährig. Maximum Besoldungsgruppe 7 Rm. 3,500 Wohnungszuschuss 534 <hr/> Rm. 4,034 Kürzung 19 % von 3000 = 570 » 20 % von 1034 = 207 } » 777 Höchstbezug Rm. 3,257 oder zum Kurs von Fr. 122 . <u>Fr. 3,973</u>	Postbetriebsbeamter Kreuzlingen ledig, 40jährig. Maximum Besoldungsklasse 17 Fr. 6,800 <hr/> Fr. 6,800 Versicherungskassenabzug 5 % von Fr. 6800 » 340 <hr/> Höchstbezug <u>Fr. 6,460</u>
---	--

Vorsprung des ledigen Postbetriebsbeamten in Kreuzlingen gegenüber dem ledigen Postsekretär in Konstanz 2487 Franken jährlich.

Beispiel 17.

Postsekretär in Konstanz mit 4 Kindern.		Postbetriebsbeamter in Kreuzlingen mit 4 Kindern.	
Maximum Besoldungsgruppe 7	Rm. 3,500	Maximum Besoldungsklasse 17	Fr. 6,800
Wohnungszuschuss	» 732	4 Kinderzulagen	» 480
4 Kinderzulagen (120+240+300 +300)	» 960		
	Rm. 5,192		Fr. 7,280
Kürzung 19 % von 3000 = 570 } » 20 % von 1232 = 246 }	» 816	Versicherungskassenabzug 5 % von Fr. 6800	» 340
Höchstbezug	Rm. 4,376		
oder zum Kurs von Fr. 122 .	Fr. 5,339	Höchstbezug	Fr. 6,940

Vorsprung des verheirateten Postbetriebsbeamten mit 4 Kindern in Kreuzlingen gegenüber dem verheirateten Postsekretär mit 4 Kindern in Konstanz 1601 Franken jährlich.

Beispiel 18.

Postschaffner in Konstanz (Briefträger) verheiratet, ohne Kinder.		Briefträger I. Kl. in Schaffhausen verheiratet, ohne Kinder.	
Maximum Besoldungsgruppe 11	Rm. 2,200	Maximum Besoldungsklasse 23	Fr. 4,800
Wohnungszuschuss	» 732	Ortszuschlag	» 120
	Rm. 2,932		Fr. 4,920
Kürzung 19 %	» 557	Versicherungskassenabzug 5 % von Fr. 4800	» 240
Höchstbezug	Rm. 2,375		
oder zum Kurse von Fr. 122 .	Fr. 2,898	Höchstbezug	Fr. 4,680

Vorsprung des Briefträgers I. Kl. in Schaffhausen gegenüber dem Postschaffner (Briefträger) in Konstanz 1782 Franken jährlich.

Beispiel 19.

Postkraftwagenführer in Konstanz ledig, 40jährig.		Wagenführer I. Kl. der Post in St. Gallen ledig, 40jährig.	
Maximum Besoldungsgruppe 9	Rm. 2,600	Maximum Besoldungsklasse 21	Fr. 5,400
Wohnungszuschuss	» 534	Ortszuschlag	» 90
	Rm. 3,134		Fr. 5,490
Kürzung 19 % von 3000 = 570 } » 20 % von 134 = 27 }	» 597	Versicherungskassenabzug 5 % von von 5400	» 270
Höchstbezug	Rm. 2,537		
oder zum Kurs von Fr. 122 .	Fr. 3,095	Höchstbezug	Fr. 5,220

Vorsprung des Wagenführers I. Kl. der Post in St. Gallen gegenüber dem Postkraftwagenführer in Konstanz 2125 Franken jährlich.

Beispiel 20.

Weiblicher Telegraphenassistent Konstanz.

Maximum Besoldungsgruppe 8b	Rm. 2,700
Wohnungszuschuss	» 534
	<u>Rm. 3,234</u>

Kürzung 19 % von 3000 = 570	» 617
» 20 % von 234 = 47	»
Höchstbezug	<u>Rm. 2,617</u>
oder zum Kurs von Fr. 122 . . .	<u>Fr. 3,193</u>

Betriebsgehilfin (Telephonistin) I. Kl. St. Gallen.

Maximum Besoldungsklasse 24	Fr. 4,500
Ortszuschlag	» 90
	<u>Fr. 4,590</u>

Versicherungskassenabzug	
5 % von Fr. 4500	» 225
	<u>Fr. 4,365</u>

Höchstbezug Fr. 4,365

Vorsprung der Betriebsgehilfin (Telephonistin) I. Kl. in St. Gallen gegenüber dem weiblichen Telegraphenassistenten in Konstanz 1172 Franken jährlich.

Besondere Beispiele von tatsächlichen Bezügen.

Dienstkategorie und Orte	Anzahl	Durchschnittl. Lebensalter	Besoldung	Ortszuschlag	Kinderzulage	Total	Total in Schweiz. Franken
a. Briefbote I. Kl.							
Konstanz	14	37	1571 Rm.	512 Rm.	446 Rm.	2529 Rm.	3085
Kreuzlingen	5	52	4800 Fr.	—	48 Fr.	—	4848
Zürich	239	46	4756 Fr.	353 Fr.	108 Fr.	—	5217
b. Briefbote II. Kl.							
Konstanz	7	35	1186 Rm.	512 Rm.	412 Rm.	2110 Rm.	2574
Kreuzlingen	5	51	4742 Fr.	—	288 Fr.	—	5030
Zürich	18	26	3595 Fr.	325 Fr.	78 Fr.	—	3993
c. Betriebsgehilfin I. Kl. beim Telephon.							
Konstanz	32	38	1500 Rm.	428 Rm.	—	1928 Rm.	2352
Kreuzlingen	3	30	4481 Fr.	—	—	—	4481
Zürich	176	34	4264 Fr.	270 Fr.	—	—	4534
d. Betriebsgehilfin II. Kl. beim Telephon.							
Konstanz	2	36	1308 Rm.	358 Rm.	—	1666 Rm.	2033
Kreuzlingen	4	32	3561 Fr.	—	—	—	3561
Zürich	28	29	3549 Fr.	270 Fr.	—	—	3819

2. Frankreich.

a. Französische und schweizerische Bahnbeamte.

Die Beispiele sind dem Netze der Compagnie de l'Est entnommen. Bei der französischen Staatsbahn (Compagnie de l'Etat mit einigen Linien im Nordwesten) und den übrigen Gesellschaften gelten grundsätzlich dieselben Normen.

Jeder Bedienstete, dessen Leistungen und Verhalten befriedigen, steigt in acht Zeitabschnitten von zusammen 24 Dienstjahren zum Maximum auf. Wer das Maximum wenigstens ein Jahr lang bezogen hat und von seinen Vorgesetzten als besonders tüchtig bezeichnet wird, kann diese Grenze um den Betrag der zuletzt erhaltenen Aufbesserung (mit einer persönlichen Zulage) überschreiten. Nach weitem fünf Dienstjahren ist bei besonderer Tüchtigkeit die Erlangung einer zweiten persönlichen Zulage gleicher Höhe möglich. Der Unterschied zwischen den beiden Maxima, die sich als ordentliches und ausserordentliches bezeichnen lassen, beträgt z. B. für die unterste (1.) Besoldungsklasse ungefähr 70, für die 4. Besoldungsklasse (Weichenwärter 1. Kl. usw.) ungefähr 180 Schweizerfranken jährlich; er steigt bis zu ungefähr 1300 Schweizerfranken jährlich in der obersten (18.) Besoldungsklasse. Überschreitungen der ordentlichen Maxima sind praktisch verhältnismässig selten.

Beispiel 1.

Lokomotivführer in Belfort mit 24 Dienstjahren und 4 Kindern.	Lokomotivführer I. Kl. in Delsberg mit 24 Dienstjahren und 4 Kindern.
Ordentliches Maximum	
Besoldungsklasse 6 ^{bis} fFr. 16,800	Maximum Besoldungsklasse 13 Fr. 8,000
Neujahrsgratifikation 7% » 1,200	
Arbeitsprämie 12×210 » 2,520	
fFr. 20,520	
Pensionskassenabzug 5% » 1,026	Pensionskassenabzug 6 ¼ % von Fr. 8450 » 528
fFr. 19,494	Fr. 7,472
Ortszulage » 1,560	Ortszuschlag » 120
4 Kinderzulagen 825+825+ 1680+1800 » 5,130	4 Kinderzulagen » 480
Total fFr. 26,184	Total Fr. 8,072
oder zum Kurse von Fr. 20. 50. <u>Fr. 5,368</u>	

*Vorsprung des Lokomotivführers I. Kl. in Delsberg gegenüber demjenigen in Belfort
2704 Schweizerfranken jährlich.*

Die Nebenbezüge machen in Gold gerechnet bei beiden Verwaltungen ungefähr gleichviel aus.

Beispiel 2.

Zugführer in Belfort	
mit 30 Dienstjahren und 2 Kindern.	
Ausserordentliches Maximum Besoldungsklasse 5 . . .	fFr. 15,350
Neujahrsgratifikation 6 % . . .	» 1,000
Arbeitsprämie 2400 à 0.15 . . .	» 375
	<hr/>
	fFr. 16,725
Pensionskassenabzug 5 % . . .	» 836
	<hr/>
	fFr. 15,889
Ortszulage	» 1,560
2 Kinderzulagen zu 825	» 1,650
	<hr/>
Total	fFr. 19,099
oder zum Kurse von Fr. 20. 50.	Fr. 3,915

Zugführer in Neuenburg	
mit 30 Dienstjahren und 2 Kindern.	
Maximum Besoldungsklasse 17	Fr. 6,800
Pensionskassenabzug 6 ¼ % von Fr. 7100	» 444
	<hr/>
	Fr. 6,356
Ortszuschlag	» 120
2 Kinderzulagen	» 240
	<hr/>
Total	Fr. 6,716

Vorsprung des Zugführers in Neuchâtel gegenüber demjenigen in Belfort 2801 Schweizerfranken jährlich.

Die Nebenbezüge machen in Frankreich ziemlich weniger aus als in der Schweiz.

Beispiel 3.

Kondukteur in Belfort	
24 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.	
Ordentliches Maximum	
Besoldungsklasse 3	fFr. 12,100
Neujahrsgratifikation 4 %	» 500
	<hr/>
	fFr. 12,600
Pensionskassenabzug 5 %	» 630
	<hr/>
	fFr. 11,970
Ortszulage	» 1,560
	<hr/>
Total	fFr. 13,530
oder zum Kurse von Fr. 20. 50.	Fr. 2,774

Kondukteur in Basel	
24 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.	
Maximum Besoldungsklasse 20	Fr. 5,700
Pensionskassenabzug 6 ¼ % von Fr. 5970	» 373
	<hr/>
	Fr. 5,327
Ortszuschlag	» 120
	<hr/>
Total	Fr. 5,447

Vorsprung des Kondukteurs in Basel gegenüber demjenigen in Belfort 2673 Schweizerfranken jährlich.

Die Nebenbezüge machen in Frankreich ziemlich weniger aus als in der Schweiz.

Beispiel 4.

Souschef 1. Kl. in Troyes	
mit 24 Dienstjahren und 2 Kindern.	
Ordentliches Maximum	
Besoldungsklasse 10	fFr. 22,880
Neujahrsgratifikation 9 %	» 2,200
freie Dienstwohnung 10 % von beidem	» 2,508
	<hr/>
	fFr. 27,588
Pensionskassenabzug 5 %	» 1,379
	<hr/>
	fFr. 26,209
Ortszulage	» 2,040
Kinderzulagen 2×885	» 1,770
	<hr/>
Total	fFr. 30,019
oder zum Kurse von Fr. 20. 50.	Fr. 6,154

Souschef 1. Kl. in Neuenburg	
mit 24 Dienstjahren und 2 Kindern.	
Maximum Besoldungsklasse 12	Fr. 8,400
Pensionskassenabzug 6 ¼ %	» 525
	<hr/>
	Fr. 7,875
Ortszuschlag	» 120
2 Kinderzulagen	» 240
	<hr/>
Total	Fr. 8,235

Vorsprung des Souschefs 1. Kl. in Neuenburg gegenüber demjenigen in Troyes 2081 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 5.

Commis 1. Kl. im Güterdienst in Belfort
24 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.

Ordentliches Maximum	
Besoldungsklasse 6	fFr. 15,640
Neujahrsgratifikation 7%	» 1,100
	<u>fFr. 16,740</u>
Pensionskassenabzug 5%	» 887
	<u>fFr. 15,903</u>
Ortszulage	» 1,560
	<u>fFr. 17,463</u>
Total	fFr. 17,463
oder zum Kurse von Fr. 20. 50.	<u>Fr. 8,580</u>

Güterexpeditionsbeamter I. Kl. in La Chaux-de-Fonds
24 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungsklasse 18	Fr. 6,500
Pensionskassenabzug 6 ¼%	» 406
	<u>Fr. 6,094</u>
Ortszuschlag	» 120
	<u>Fr. 6,214</u>
Total	Fr. 6,214

Vorsprung des Güterexpeditionsbeamten I. Kl. in La Chaux-de-Fonds gegenüber dem Commis I. Kl. der Güterexpedition in Belfort (der eher höher einzuwertende Arbeiten, Güterschalter und Schadenfälle, besorgt) 2634 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 6.

Chefweichenwärter in Belfort

24 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.

Ordentliches Maximum	
Besoldungsklasse 5	fFr. 14,230
Neujahrsgratifikation 6%	» 900
Arbeitsprämie 300×2	» 600
	<u>fFr. 15,730</u>
Pensionskassenabzug 5%	» 786
	<u>fFr. 14,944</u>
Ortszulage	» 1,560
	<u>fFr. 16,504</u>
Total	fFr. 16,504
oder zum Kurse von Fr. 20. 50.	<u>Fr. 3,883</u>

Stellwerkwärter I. Kl. in Basel

24 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungsklasse 22	Fr. 5,100
Pensionskassenabzug 6 ¼%	» 319
	<u>Fr. 4,781</u>
Ortszuschlag	» 120
	<u>Fr. 4,901</u>
Total	Fr. 4,901

Vorsprung des Stellwerkwärters I. Kl. in Basel gegenüber dem Chefweichenwärter in Belfort 1518 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 7.

Rangiermeister in Belfort

mit 30 Dienstjahren und 1 Kind.

Ausserordentliches Maximum	
Besoldungsklasse 5	fFr. 15,350
Neujahrsgratifikation 6%	» 1,000
Arbeitsprämie 300×2	» 600
	<u>fFr. 16,950</u>
Pensionskassenabzug 5%	» 847
	<u>fFr. 16,103</u>
Ortszulage	» 1,560
1 Kinderzulage	» 825
	<u>fFr. 18,488</u>
Total	fFr. 18,488
oder zum Kurse von Fr. 20. 50	<u>Fr. 3,790</u>

Rangiermeister in Basel

mit 30 Dienstjahren und 1 Kind.

Maximum Besoldungsklasse 20	Fr. 5,700
Pensionskassenabzug 6 ¼%	» 356
	<u>Fr. 5,344</u>
Ortszuschlag	» 120
1 Kinderzulage	» 120
	<u>Fr. 5,584</u>
Total	Fr. 5,584

Vorsprung des Rangiermeisters in Basel gegenüber demjenigen in Belfort 1794 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 8.

Weichenwörter 2. Kl. in Belfort
(Stellwerke für das Manöverfeld bedienend)
mit 24 Dienstjahren und 1 Kind.

Ordentliches Maximum	
Besoldungsklasse 3	fFr. 12,100
Neujahrsgratifikation 4%	» 500
Arbeitsprämie 300×1	» 300
	<u>fFr. 12,900</u>
Pensionskassenabzug 5%	» 645
	<u>fFr. 12,255</u>
Ortszulage	» 1,560
1 Kinderzulage	» 825
	<u>Total fFr. 14,640</u>
oder zum Kurse von Fr. 20. 50.	<u>Fr. 3,001</u>

Stellwerkwörter II. Kl. in Pruntrut
mit 24 Dienstjahren und 1 Kind.

Maximum Besoldungsklasse 24	Fr. 4,500
Pensionskassenabzug 6 1/4%	» 281
	<u>Fr. 4,219</u>
1 Kinderzulage	» 120
	<u>Total Fr. 4,339</u>

Vorsprung des Stellwerkwärters II. Kl. in Pruntrut gegenüber dem Weichenwörter 2. Kl. in Belfort 1338 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 9.

Güterarbeiter in Belfort
30jährig, mit 2 Kindern.

im Aufstieg Besoldungs- klasse 1	fFr. 9,640
Neujahrsgratifikation 1 1/2%	» 150
	<u>fFr. 9,790</u>
Pensionskassenabzug 5%	» 489
	<u>fFr. 9,301</u>
Ortszulage	» 1,560
2 Kinderzulagen 825 + 825	» 1,650
	<u>Total fFr. 12,511</u>
oder zum Kurse von Fr. 20. 50	<u>Fr. 2,565</u>

Vorsprung des Güterarbeiters in Basel gegenüber demjenigen in Belfort 1072 Schweizerfranken jährlich.

Güterarbeiter in Basel
30jährig mit 2 Kindern.

im Aufstieg Besoldungs- klasse 26	Fr. 3,496
Pensionskassenabzug 6 1/4%	» 219
	<u>Fr. 3,277</u>
Ortszuschlag	» 120
2 Kinderzulagen	» 240
	<u>Total Fr. 3,637</u>

Beispiel 10.

Bahnwörter in Vesoul
58jährig, ledig.

Ordentliches Maximum Besoldungsklasse 1 plus eine persönliche Zulage	fFr. 10,940
Neujahrsgratifikation 1 1/2%	» 170
	<u>fFr. 11,110</u>
Pensionskassenabzug 5%	» 555
	<u>fFr. 10,555</u>
Ortszulage	» 1,080
	<u>Total fFr. 11,635</u>
oder zum Kurse von Fr. 20. 50	<u>Fr. 2,385</u>

Vorsprung des Bahnwärters in St-Maurice gegenüber demjenigen in Vesoul 1552 Schweizerfranken jährlich.

Bahnwörter in St-Maurice
58jährig, ledig.

Maximum Besoldungs- klasse 25	Fr. 4,200
Pensionskassenabzug 6 1/4%	» 263
	<u>Fr. 3,937</u>
	<u>Total Fr. 3,937</u>

b. Französische und schweizerische Zollbeamte.

Beispiel 11.

Französischer Grenzwächter in Delle (préposé à la garde frontière)
40jährig, verheiratet, 2 Kinder.

Maximum fFr. 11,500
Pensionsabzug 6 % » 690

fFr. 10,810

Ortszulage » 373
2 Kinderzulagen 660+960 » 1,620

Total fFr. 12,803

oder zum Kurse von Fr. 20.50 Fr. 2,625

Vorsprung des Grenzwächters in Boncourt gegenüber dem französischen Grenzwächter in Delle 2061 Schweizerfranken jährlich.

Schweizer Grenzwächter in Boncourt
40jährig, verheiratet, 2 Kinder

Maximum Besoldungs-
klasse 23 Fr. 4,680
Versicherungskassenabzug 5 % » 234

Fr. 4,446

2 Kinderzulagen » 240

Total Fr. 4,686

Beispiel 12.

Zollaufseher in Belfort
(préposé-visiteur)

48jährig, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum fFr. 11,500
Pensionsabzug 6 % » 690

fFr. 10,810

Ortszulage » 933
Anzeigeprämien, geschätzt
Durchschnitt » 2,000

Total fFr. 13,743

oder zum Kurse von Fr. 20.50 Fr. 2,817

Vorsprung des Zollaufsehers in Basel gegenüber dem préposé-visiteur in Belfort 2718 Schweizerfranken jährlich.

Zollaufseher in Basel

48jährig, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungs-
klasse 20 Fr. 5,700
Versicherungskassenabzug 5 % » 285

Fr. 5,415

Ortszuschlag » 120

Total Fr. 5,535

c. Französische und schweizerische Post- und Telegraphenbeamte.

Beispiel 13.

Contrôleur des Telegraphendienstes Belfort
(Chef)
50jährig, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum fFr. 30,000
Dirigeurzulage 12×50 » 600

fFr. 30,600

Pensionsabzug 6 % » 1,836
Ortszulage » 933

Total fFr. 29,697

oder zum Kurse von Fr. 20.50 Fr. 6,088

Vorsprung des Bureauchefs III. Kl. für den Telegraphendienst in Winterthur gegenüber dem

Bureauchef III. Kl. des Telegraphendienstes Winterthur

50jährig, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungsklasse 12 Fr. 8,400

Versicherungskassenabzug 5 % » 420

Fr. 7,980

Ortszuschlag » 120

Total Fr. 8,100

contrôleur für den Telegraphendienst in Belfort 2012 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 14.

**Contrôleur-adjoint am Geldschalter beim
Postamt Nancy**
40jährig, verheiratet, 2 Kinder.

Maximum	fFr. 22,500
Geldrisikozulage 2400 × 45 Ots.	» 1,080
	<u>fFr. 23,580</u>
Pensionsabzug 6 %	» 1,415
	<u>fFr. 22,165</u>
Ortszulage	» 1,400
2 Kinderzulagen 660 + 960	» 1,620
	<u>Total fFr. 25,185</u>
oder zum Kurse von Fr. 20. 50	<u>Fr. 5,163</u>

Kassenbeamter I. Kl. der Post in Basel
40jährig, verheiratet, 2 Kinder.

Maximum Besoldungsklasse 14	Fr. 7,700
Versicherungskassenabzug 5 %	» 865
	<u>Fr. 7,315</u>
Ortszuschlag	» 120
2 Kinderzulagen	» 240
	<u>Total Fr. 7,675</u>

Vorsprung des Kassenbeamten I. Kl. der Post in Basel gegenüber dem controleur-adjoint am Geldschalter der Post in Nancy 2512 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 15.

Postcommis in Belfort (Nachnahmedienst)
37jährig, ledig.

Maximum	fFr. 19,000
Pensionsabzug 6 %	» 1,140
	<u>fFr. 17,860</u>
Ortszulage	» 933
	<u>Total fFr. 18,793</u>
oder zum Kurse von Fr. 20. 50	<u>Fr. 3,853</u>

Postbetriebsbeamter in Pruntrut (Commis)
37jährig, ledig.

Maximum Besoldungs- klasse 17	Fr. 6,800
Versicherungskassenabzug 5 %	» 340
	<u>Fr. 6,460</u>
	<u>Total Fr. 6,460</u>

Vorsprung des Postcommis in Pruntrut gegenüber demjenigen in Belfort 2607 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 16.

Postcommis in Nancy (Schalterdienst)
37jährig, verheiratet, 4 Kinder.

Maximum	fFr. 19,000
Pensionsabzug 6 %	» 1,140
	<u>fFr. 17,860</u>
Ortszulage	» 1,400
Kinderzulagen: 660 + 960 + 1560 + 1920	» 5,100
	<u>Total fFr. 24,360</u>
oder zum Kurse von Fr. 20. 50	<u>Fr. 4,994</u>

Postbetriebsbeamter in Basel (Schalterdienst)
37jährig, verheiratet, 4 Kinder.

Maximum Besoldungs- klasse 17	Fr. 6,800
Versicherungskassenabzug 5 %	» 340
	<u>Fr. 6,460</u>
Ortszuschlag	» 120
4 Kinderzulagen	» 480
	<u>Total Fr. 7,060</u>

Vorsprung des Postbetriebsbeamten in Basel (Schalterdienst) gegenüber dem commis de poste in Nancy (Schalterdienst) 2066 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 17.

Facteur de ville in Belfort

25 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum	fFr. 11,500
Geldrisikozulage 300 × 3 fFr.	» 900
	<u>fFr. 12,400</u>
Pensionsabzug 6 %	» 744
	<u>fFr. 11,656</u>
Ortszulage	» 933
	<u>fFr. 12,589</u>
oder zum Kurse von Fr. 20. 50	<u>Fr. 2,581</u>

Briefträger I. Kl. in Neuenburg

25 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungs-		Fr. 4,800
klasse 23		» 240
Versicherungskassenabzug 5 %		<u>Fr. 4,560</u>
Ortszuschlag	»	<u>120</u>
		<u>Total Fr. 4,680</u>

Vorsprung des Briefträgers I. Kl. in Neuenburg gegenüber dem facteur de ville in Belfort 2099 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 18.

Vorarbeiter im Liniendienst des Telegraphen in Vesoul

30 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum	fFr. 18,000
Pensionsabzug 6 %	» 1,080
	<u>fFr. 16,920</u>
Ortszulage	» 560
	<u>fFr. 17,480</u>
oder zum Kurse von Fr. 20. 50	<u>Fr. 3,583</u>

Vorarbeiter I. Kl. der Telegraphenverwaltung in La Chaux-de-Fonds

30 Dienstjahre, verheiratet, ohne Kinder.

Maximum Besoldungs-		Fr. 5,400
klasse 21		» 270
Versicherungskassenabzug 5 %		<u>Fr. 5,130</u>
Ortszuschlag	»	<u>120</u>
		<u>Total Fr. 5,250</u>

Vorsprung des Vorarbeiters I. Kl. in La Chaux-de-Fonds gegenüber dem Vorarbeiter in Vesoul 1667 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 19.

Manutentionnaire der Post in Belfort

40jährig, verheiratet, 2 Kinder.

Maximum	fFr. 11,500
Pensionsabzug 6 %	» 690
	<u>fFr. 10,810</u>
Ortszulage	» 933
2 Kinderzulagen 660+960	» 1,620
	<u>fFr. 13,363</u>
oder zum Kurse von Fr. 20. 50	<u>Fr. 2,739</u>

Postgehilfe in Basel

40jährig, verheiratet, 2 Kinder.

	I. Kl.	II. Kl.
Besoldungsklasse	23	25
Maximum	Fr. 4,800	Fr. 4,200
Versicherungskassen-		
abzug 5 %	» 240	» 210
	<u>Fr. 4,560</u>	<u>Fr. 3,990</u>
Ortszuschlag	» 120	» 120
2 Kinderzulagen	» 240	» 240
	<u>Total Fr. 4,920</u>	<u>Fr. 4,350</u>

Vorsprung des Postgehilfen I. Kl. in Basel gegenüber dem manutentionnaire der Post in Belfort 2181 Schweizerfranken jährlich.

Vorsprung des Postgehilfen II. Kl. in Basel gegenüber dem manutentionnaire der Post in Belfort 1611 Schweizerfranken jährlich.

Beispiel 20.

Dame-employée beim Telephon Belfort 40jährig, ledig.	Betriebsgehilfin (Telephonistin) I. Kl. Neuenburg 40jährig, ledig.
Maximum fFr. 16,000	Maximum Besoldungsklasse 24 Fr. 4,500
Pensionsabzug 6 % » 960	Versicherungskassenabzug 5 % » 225
	Fr. 4,275
Ortszulage fFr. 15,040	Ortszuschlag » 90
	Fr. 90
Total fFr. 15,973	Total Fr. 4,365
oder zum Kurse von Fr. 20. 50 Fr. 3,274	

Vorsprung der Betriebsgehilfin (Telephonistin) I. Kl. in Neuenburg gegenüber der dame-employée beim Telephon in Belfort 1091 Schweizerfranken jährlich.

Schweizerischer Landesindex
der Kleinhandelspreise (Juni 1914 = 100)

Zeitpunkt	Nahrung	Brenn- und Leucht- stoffe	Beklei- dung	Nahrung, Brenn- stoffe und Beklei- dung	Miete	Gesamt- Index
1914 Juni	100	100	100	100	100	100
1915 Jahresdurchschnitt .	120	111	109	117	99	113
1916 »	142	123	132	138	101	131
1917 »	180	175	173	178	104	163
1918 »	223	237	220	228	111	204
1919 »	244	237	253	249	117	222
1920 »	242	235	260	249	127	224
1921 »	213	213	232	217	138	200
1922 »	163	181	186	169	146	164
1923 »	165	173	176	168	150	164
1924 »	172	165	179	172	155	169
1925 »	169	153	181	170	162	168
1926 »	160	146	172	161	166	162
1927 »	158	142	162	157	172	160
1928 »	157	137	166	157	176	161
1929 »	156	134	167	156	180	161
1930 »	152	132	160	152	184	158
1931						
Januar	148	131	155	148	185	156
Februar	146	130	155	147	185	155
März	144	130	155	145	185	153
April	142	129	145	141	185	151
Mai	141	128	145	140	187	150
Juni	141	127	145	140	187	150
Juli	140	126	145	140	187	150
August	139	126	145	139	187	149
September	139	126	145	139	187	149
Oktober	138	127	137	137	187	148
November	137	127	137	136	187	147
Dezember	134	125	137	134	187	145
Jahresmittel 1931 . . .	141	128	145	141	186	150
1932						
Januar	132	124	137	132	187	143
Februar	129	124	137	130	187	142
März	128	124	137	130	187	142
April	128	124	127	127	187	140

Anhang VII.

Lebenskosten in europäischen und aussereuropäischen Ländern, Bewegung seit 1913/14 auf Goldbasis berechnet.

Einer vom deutschen Statistischen Reichsamte in der Zeitschrift «Wirtschaft und Statistik» (2. Dezemberheft 1931 und 2. Märzheft 1932) veröffentlichten Zusammenstellung sind die nachgenannten Zahlen zu entnehmen.

Die Bestimmung des Goldniveaus erfolgte durch Umrechnung über den Kurs der betreffenden Landeswährung in New York.

Die Indexziffern der verschiedenen Länder stützen sich auf verschiedene Verbrauchs- und Preisgrundlagen und können daher nur in beschränktem Masse unter sich verglichen werden.

Im Landesindex der hier aufgeführten Staaten sind die Ausgaben für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bekleidung und — ausgenommen die Schweiz, Ungarn, Indien und Japan — auch die Steuern berücksichtigt. Der spanische Landesindex umfasst nur die Ernährung, Heizung und Beleuchtung.

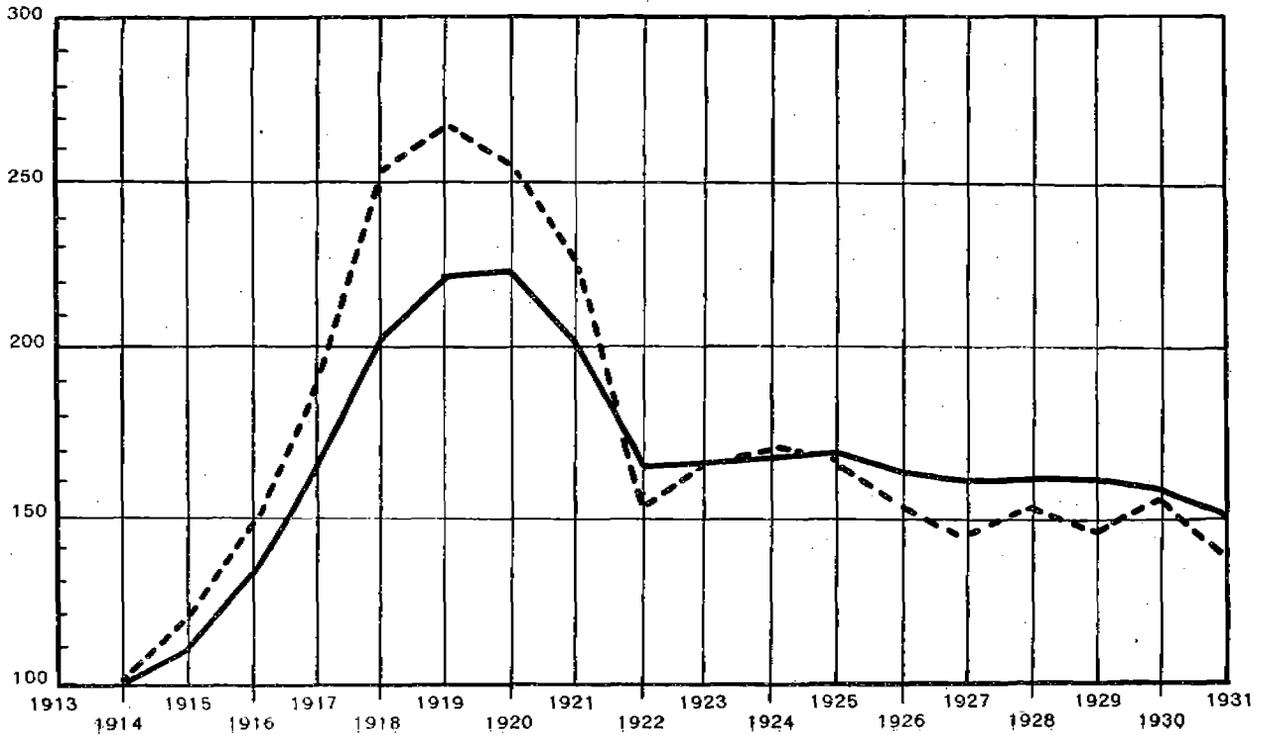
Land	Ausgangspunkt = 100	Jahresdurchschnitt				Januar 1932
		1928	1929	1930	1931	
Deutsches Reich	1913/14	152	154	147	136	125
Dänemark	Juli 1914	175	173	166	150	109
Finnland	Juli 1914	155	151	138	118	75
Frankreich (Paris)	1. Halbj. 1914	105	113	118	116	—
Grossbritannien	Juli 1914	166	164	157	135	104
Italien (Rom)	1. Halbj. 1914	132	136	134	122	115
Holland (Amsterdam)	1911/13	169	168	161	151	—
Norwegen	Juli 1914	190	166	161	144	105
Österreich (Wien)	Juli 1914	108	111	111	104	92
Polen (Warschau)	Jan. 1914	122	124	118	106	—
Schweden	Juli 1914	172	169	163	145	—
Schweiz	Juni 1914	161	161	158	150	144
Spanien (Madrid)	1914	153	138	113	97	—
Tschechoslowakei (Prag)	Juli 1914	107	106	109	105	—
Ungarn (Budapest)	1913	117	117	106	100	77
Indien (Bombay)	Juli 1914	147	149	138	103	78
Japan (Tokio)	Juli 1914	172	168	154	133	—
Kanada	1913	156	158	156	136	109
Vereinigte Staaten von Amerika	1913	171	161	154	138	—

Index schweizerischer Preise und Löhne.

a. Preisindex.

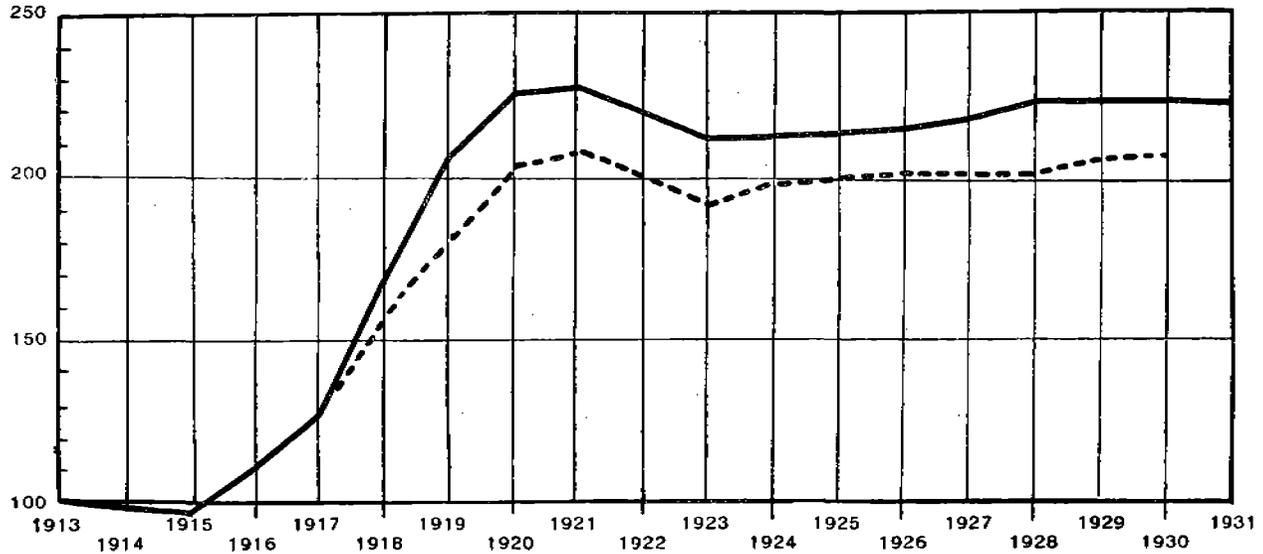
(1914 = 100.)

- = Index der Lebenshaltungskosten (Landesindex).
- - - = Index landwirtschaftlicher Produktpreise.



b. Lohnindex.
(1913 = 100.)

— = Bundespersonal; Besoldungen, Gehälter und Löhne (pro Kopf) mit Ortszuschlag und Kinderzulagen.
- - - = Tagesverdienste verunfallter Arbeiter (gelernte und angelernte).



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vorübergehende Anpassung der Besoldungen, Gehälter und Löhne der im Dienste des Bundes stehenden Personen an die veränderten Verhältnisse. (Vom 20. Juni 1932.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2833
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1932
Date	
Data	
Seite	101-167
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 704

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.